

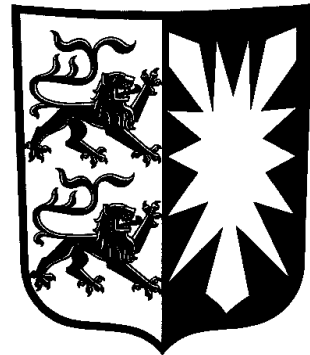
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 379/18

3 Ca 1531 a/17 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 28.08.2019

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 28.08.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 05.10.2018 - 3 Ca 1531 a/17 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche.

Die Klägerin gehört als deutsche Tochtergesellschaft zu der internationalen Unternehmensgruppe der H. A/S mit Sitz in D. In De. unterhält sie in P. und anderenorts Standorte. Die Klägerin vertreibt Farben und sonstige Beschichtungsmittel. Im Geschäftsbereich Marine Business liefert sie an Kunden Farben und Beschichtungsmittel für die Wartung oder Reparatur sowie den Neubau von Schiffen. Am Standort P. leitete der Sales Director Marine, Herr G., diesen Bereich mit zumindest fünf Beschäftigten bis Ende Juni 2014. Im Juni/Juli 2014 übernahm Herr Ge., der zuvor als Vertriebsmitarbeiter gearbeitet hatte, die Bereichsleitung. Herr G. war fortan als Global Key Account Manager tätig.

Der Beklagte trat im Juni 1996 in die Dienste der Klägerin. Dem Arbeitsverhältnis lagen zuletzt der Anstellungsvertrag vom 31.07.2006 und die Zusatzvereinbarung vom 30.04./10.05.2012 zugrunde (Anlagen K 2 und K 3). Als Sales Account Manager (=

Vertriebsmitarbeiter) betreute der Beklagte seit 1998 Kunden im Bereich Marine Business. Er verhandelte Liefer- und Zahlungsbedingungen und schloss Verträge mit Kunden. Sein Bruttomonatsgehalt belief sich auf 7.134,83 EUR zzgl. Provision auf seinen Nettajahresumsatz und auf den Deckungsbeitrag (G. Profit). Außerdem hatte er Anspruch auf einen Dienstwagen.

Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten am 05.10.2016 fristlos, hilfsweise fristgemäß. Der Beklagte erhob Kündigungsschutzklage. Vor dem Landesarbeitsgericht schlossen die Parteien einen Abfindungsvergleich, wonach das Arbeitsverhältnis zum 30.04.2017 endete (Beschluss des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 31.03.2017, Az. 5 Sa 265/17 = Anlage K 1).

Hintergrund der Kündigungen und der streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche waren bzw. sind Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit der Gewährung von Rabatten an sog. Ship-Manager. Die Klägerin erhebt solche Vorwürfe auch gegenüber anderen Vertriebsmitarbeitern und Vorgesetzten des Beklagten. Die Staatsanwaltschaft K. führt ein Ermittlungsverfahren u.a. gegen den Beklagten unter dem Aktenzeichen 590 Js 30176/17 (vgl. Anlage K 5). Ein Strafverfahren ist beim Amtsgericht S. anhängig.

Im Bereich Marine Business verkauft die Klägerin ihre Produkte regelmäßig an Schiffseigentümer (nachfolgend Ship Owner). Eigentümer der Schiffe sind häufig Schiffsfonds, aber auch einzelne juristische oder natürliche Personen. Die Bereederung, d.h. die technische und kaufmännische Betriebsführung, übernehmen die sog. Vertragsreeder oder Ship Manager (nachfolgend Ship Manager). Diese organisieren auf Grundlage der Bereederungsverträge mit den Ship Ownern u.a. die Wartung der Schiffe, etwa den Neuanstrich mit Beschichtungsmitteln zum Zwecke des Korrosionsschutzes. Die Ship-Manager wählen die Lieferanten aus. Aufgrund der Pflichten aus dem Bereederungsvertrag dürfen sie sich bei ihrer Auswahlentscheidung nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Die Vertriebsmitarbeiter der Klägerin betreuen die ihnen zugewiesenen Kunden. Sie haben üblicherweise keinen direkten Kontakt zu den Ship Ownern, sondern verhandeln ausschließlich mit den Ship Managern und deren Vertretern. Die Verhandlungen, auch über Rabatte, führen sie weitestgehend eigenständig. Die Vertriebsmitarbeiter bieten den Ship Managern neben Rabatten verschiedene Leistungen an, etwa Garantien, Beratung, Wartungsanleitung, technischen Service, Boni und Discounts (sog. Owner Benefit Packages). Verlaufen die Verhandlungen erfolgreich, benennt der Ship Manager – handelnd in der Regel in Vollmacht der Eigentümer – die Klägerin als Lieferantin.

Die Klägerin gewährt ihren Vertragspartnern verschiedene Rabatte. Neben dem Kaufpreiserabatt, der den Kaufpreis unmittelbar mindert, gibt es sog. Spezialrabatte. Vereinbart ein Vertriebsmitarbeiter mit einem Ship Manager einen solchen Spezialrabatt (z.B. in Höhe von 5 %), bildet die Buchhaltung (Abteilung Finance) in der Folge bei jeder Bestellung des Ship Managers eine Rückstellung in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes bezogen auf den Umsatz. Dieser dem Ship Owner zustehende Rabatt wurde und wird nicht mit dem Kaufpreis verrechnet und nicht sofort ausgezahlt. In der Vergangenheit wurden diese Rückstellungen am Jahresende aufgelöst. Die Vertriebsmitarbeiter erhielten von den Ship Managern entsprechende „Rechnungen“ oder Rabattauszahlungsanfragen. Diese leiteten sie an die Abteilung Finance der Klägerin weiter. Von dort aus wurden die Beträge an die Ship Manager ausgezahlt. Hierbei handelte es sich um eine langjährige Praxis, die die Klägerin in diesem Verfahren selbst als compliancewidrig bezeichnet hat (Seite 29 des Schriftsatzes vom 30.07.2018 = Bl. 127 d.A.). Dies vor dem Hintergrund, dass die direkte Rabattauszahlung an einen Ship Manager, der für einen Ship Owner handelt, die Gefahr birgt, dass der Ship Manager den dem Ship Owner zustehenden Rabatt nicht weitergibt und die Beklagte wegen dieses Vorteils bei der Farbbestellung bevorzugt.

Die Klägerin schloss am 01.04.2009 einen Vertrag über die „Erbringung von Beratungsleistungen zu Farbspezifikationen und Pflegeeigenschaften bei Neubauten und Schiffen im Dienst“ mit Ship-Manager VII, offenbar einer 100% Tochtergesellschaft von Ship-Manager VI (Anlage K 23, S. 24 ff, Anlagenordner I). Auf den Inhalt der

Vereinbarung und die deutsche Übersetzung wird Bezug genommen. Den Vertrag hat Herr G. unterzeichnet. Unter Ziffer 1.3.3 haben die Parteien vereinbart:

„Der Rabatt ist zahlbar direkt per Überweisung an das Bankkonto von VII, wie schriftlich an H. übermittelt. VII bestätigt und akzeptiert, dass die Rabatzzahlungen von H. zum Benefit of the owner getätigt werden. VII erklärt und garantiert, dass die Rabatzzahlungen im Auftrag des Owners empfangen werden und dem Konto des Owners gutgeschrieben werden“

Vergleiche Anlage K 23, S. 37, Anlagenordner I.

Aufgrund dieses Beratungsvertrages wurden pauschal 30% des jährlichen Umsatzes des Geschäfts der Klägerin mit dem Ship-Manager VI für Beratungsleistungen in Rechnung gestellt.

Dieser Vertrag wurde im Jahr 2015 durch neue Vereinbarungen ersetzt, nämlich das Services Agreement und das Volume-Rebate-Agreement (Anlage K 23, S. 18 - 23, Anlagenordner I). Das Volume Rebate Agreement trägt das Datum 19.12.2014. Das Services Agreement wurde rückdatiert auf 05.01.2015. Zu diesem Zwecke wurden diverse E-Mails mit Frau M. O., CSC der H. A/S in D., gewechselt. In einigen dieser E-Mails war der Beklagte in „cc“ gesetzt (vgl. die E-Mails in Anlage K 23, Anlagenordner I).

Nach einem von der Unternehmensgruppe im Mai 2011 aufgelegten Verhaltenskodex ist sowohl die Zahlung als auch die Annahme von Bestechungsgeldern verboten (Code of Conduct; Anlage K 8). Es heißt in der deutschen Übersetzung u.a., die Zahlung oder Annahme von Bestechungsgeldern sei strengstens verboten; dies umfasse Schmiergelder und andere Zahlungsformen, welche zum Erhalt von Geschäftsmöglichkeiten vorgesehen seien oder auf andere Weise H. Vorteile bringen sollen. Ob der Beklagte den Kodex schon vor der Kündigung im Oktober 2016 kannte und ab wann der Kodex im betriebseigenen Intranet veröffentlicht war, ist streitig.

Ende Oktober 2011 veranstaltete die Klägerin für ihre deutschen Vertriebsmitarbeiter ein Sales Meeting, auf dem es auch um die Vorbeugung von Bestechung und die

Einhaltung von Anti-Bestechungsvorschriften ging. Der Beklagte nahm an der Veranstaltung nicht teil. Die Rechtsanwälte M. B. L. beurteilten einzelne Verkaufspraktiken der Vertriebsmitarbeiter als strafrechtlich problematisch. Der damalige Sales Director des Bereichs Marine Business, Herr G., der an dem Meeting teilgenommen hatte, erhielt in der Folge ein Memorandum der Rechtsanwälte M. B. mit Datum 28.11.2011 (Anlage K 9). Um den H.-Richtlinien zu entsprechen und rechtlichen Anforderungen zu genügen, schlugen M.B.in dem Memorandum einen bestimmten Ablauf vor, unter anderem die Einrichtung eines Vertriebs-Workshops, Information und Training der H. Vertriebsmitarbeiter, die Entwicklung eines Konzepts für die allgemeine Herangehensweise an bestehende Kunden, die Information auf Konferenzen und Messen der Ship Manager und die Behebung der Altfälle, in denen die Anreize noch nicht ausgezahlt wurden. In der deutschen Übersetzung des Memorandums heißt es u. a.:

„Nach Ansicht der Vertriebsorganisation H. ist der Kunde der für die Verwaltung des Schiffes verantwortliche Ship Manager. H. hat keinen direkten Kontakt mit den Ship Ownern und wendet sich an die Ship Manager und/oder Werften, um Produkte zu verkaufen.“

Aufgrund des ausschließlichen Kontakts zu den Ship Managern wurden auch lediglich diesen die bereits zuvor beschriebenen Kaufanreize, wie z. B. Mengenrabatte, gewährt. Die Rechtsanwälte M.B. führten in ihrem Memorandum weiter aus:

„Als Anreize für die Ship Manager schlägt H. Umsatzboni vor, welche auf den zukünftigen jährlichen Umsatzleistungen der Ship Manager beruhen. Solche Vereinbarungen bestehen normalerweise auf einer globalen Grundlage. Die zu erzielenden Leistungen sind in einem Bereich gehalten, welchen die Ship Manager einfach erreichen können. Zwischen fünf und zehn Prozent Umsatz einer jeden Belieferung wird als Bonus zurücküberwiesen.“

Die Gewährung von Kaufanreizen an die Ship Manager wurde im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Dreiecksverhältnis zwischen der Klägerin, den Ship Managern und den Ship Owners als problematisch erachtet. Dazu heißt es in dem Memorandum unter Ziff. 4 auf S. 5

„Während des Verkaufstrainings in Bezug auf Korruptionsbekämpfung und in Einzelgesprächen wurde das Vertriebspersonal von H. G. über die möglichen

Schwierigkeiten informiert, die mit der Gewährung von Vorteilen an Ship-Manager verbunden sind.“

Streitig ist, ob Herr G. den Beklagten über die Inhalte des Meetings und des Memorandums informiert hat.

Im August 2012 führte Frau O., CSC der H. A/S in D., Interviews mit Vertriebsmitarbeitern, allerdings nicht mit dem Beklagten.

Der Beklagte nahm auch nicht an dem von der Klägerin am 20.09.2012 veranstalteten „H. International Sales Workshop“ teil. Auf dieser Veranstaltung wiesen Rechtsanwälte der Kanzlei M.B. auf mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil von Ship Ownern bei der Vertriebsarbeit hin. Im Nachgang zu der Veranstaltung fertigten die Rechtsanwälte ein Memorandum (Anlage K 10). Dort heißt es im Zusammenhang mit dem Neubau, dass Discounts an Ship Owner allgemein betrachtet nicht verboten seien, sofern diese an die Ship Ownern gerichtet seien oder der Ship Owner zugestimmt habe, dass eine andere Person den Rabatt oder Discount an seiner Stelle selbst empfangen solle. Somit dürften Discounts an Ship Manager nur dann gewährt werden, wenn diese den Ship Ownern gegenüber offenbart würden und auf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit den Ship Ownern beruhten. Mengenrabatte seien generell zulässig, solange der Empfänger der Rechnung und der Gutschrift identisch seien. An Ship Manager gewährte Mengenrabatte seien zulässig, solange der Empfänger der Rechnung und der Gutschrift identisch seien und der Ship Owner ebenfalls von dem reduzierten Preis profitiere. Aus diesem Grund sollten Vereinbarungen mit Ship Managern, welche Ship Owner vertreten, mit Sorgfalt entworfen werden. Zum Bereich Wartung heißt es in dem Memorandum, hinsichtlich der Discounts gebe es im Wesentlichen keine Veränderungen gegenüber Neukunden. Jedoch müssten Zahlungsströme im Wartungsgeschäft sorgfältig überwacht werden, insbesondere, wenn sich beim Ship Manager Gutschriften und Rechnungen ansammelten. Rechnungen und sonstige Discountgutschriften seien an dieselbe Person zu richten (normalerweise der Ship Owner, vertreten durch den Ship Manager – wie beispielsweise „Schiff KG c/o XY Reederei“ oder „Schiff KG c/o StB XYZ“). Und Zahlungen seien an dasselbe Konto zu tätigen (entweder das Konto des Ship Owners oder ein Konto ei-

nes Ship Managers, welches speziell dem Schiff zugeschrieben sei, das die Farblieferung erhalte). H. könne einen Kontoauszug des Owners und Begünstigten eines Bankkontos, welches durch den Ship Manager bereitgestellt wurde, anfordern. Zu den „To Do´s“ heißt es in dem Memorandum, die umfängliche Kenntnis und Mitwirkung der obersten Führungsebene im Verfahren sei sicherzustellen. Die oberste Führungsebene sollte in Kenntnis gesetzt werden. Bestehende Vertriebspraktiken und –mechanismen seien zu bewerten, um Veränderungen, welche aufgrund der Compliance Initiative erforderlich geworden seien, umzusetzen. Neue Vertriebsprozesse und Anreizstrukturen müssten entwickelt und definiert werden. Wegen des weiteren Inhalts des Memorandums wird auf die Anlage K 10 Bezug genommen und wegen der auf der Veranstaltung gezeigten Power Point Präsentation auf die Anlage K 11. Ob Herr G., der an der Veranstaltung teilgenommen hatte, den Beklagten über das auf dem Workshop Besprochene informiert hat, ist streitig.

In der Folgezeit erstellte Frau O. eine „Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance“ und dazu eine „Instruction for the use of benefits (OBPa) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance“. Diese Compliance-Richtlinie nebst Compliance-Anleitung (Anlagen K 12 und 13) findet sich im betrieblichen Intranet der Klägerin. Die Richtlinie betont, dass die Vorteilsgewährung beim Abschluss von Lieferverträgen unzulässig ist, wenn die Vorteile einer anderen Person als den Schiffseigentümern zugutekommen. Vorteile wie Gutschriften, Rabatte, Discounts dürften nur gewährt werden, wenn sie den Eigentümern zufließen. Ohne die schriftliche Zustimmung des Ship Owners („Without the clear written consent of the Ship Owner,...“) seien Geldleistungen wie Rabatte oder Discounts an Ship Manager grundsätzlich verboten („cash benefits such as ... rebates to representatives of the Ship Owner, such as Ship Managers, ... are prohibited, as a rule“).

In der deutschen Übersetzung der Anleitung zur Richtlinie heißt es unter Abschnitt 1.4 zur Prüfung zulässiger und verbotener Vorteile:

„Die nachfolgende Prüfung wird Ihnen bei der Identifizierung zulässiger und verbotener Vorteile helfen. In Zweifelsfällen ist die Unterstützung der Rechtsabteilung des Konzerns in Anspruch zu nehmen.

1. Stellen Sie die Identität der juristischen Person / Einrichtung fest, die Sie kontaktiert hat und der ein Vorteil angeboten wurde / die nach einem Vorteil gefragt hat
 - a. Wenn es direkt der Ship Owner ist, ist eine Vorteilsgewährung an diesen zulässig
 - b. Wenn es der Ship Manager ist, dann ist eine Identifizierung vorzunehmen:
2. Welche Art des Vorteils
 - a. ...
 - b. Vorteile, wie beispielsweise Barauszahlungen, Volumenrabatte usw., an den Ship Manager sind verboten, es sei denn
 - i. der Ship-Manager kann eine schriftliche Zustimmung des Ship Owners vorweisen, welche dem Ship Manager gestattet, den Vorteil selbst zu erhalten, oder
 - ii. der Vorteil gelangt dadurch an den Ship Owner über den Ship Manager, dass:
 1. in der Vereinbarung über den Vorteil immer auf den Ship Owner als den Begünstigten des Vorteils verwiesen wird.
 2. Sichergestellt wird, dass der Vorteil auf das Bankkonto des Ship Owners gezahlt wird (oder auf ein für das Schiff des Ship Owners bestimmtes Konto bei dem Ship Manager) und einen Bezug zu einem bestimmten Schiff hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlagen K 12 und K 13 im Anlagenordner I Bezug genommen. Streitig ist, wann Richtlinie und Anleitung ins Intranet gestellt worden sind und seit wann der Beklagte sie kannte.

Am 24.03.2014 wies Frau O. den damaligen Bereichsleiter Herrn G. telefonisch auf die Richtlinie und die Anweisung hin und schickte ihm einen entsprechenden Link. Ob Herr G. den Beklagten anschließend über die Regelungen unterrichtet hat, ist streitig.

Der Beklagte nahm vom 04. bis 06.11.2014 an einer von der Klägerin veranstalteten Schulung („Marine Workshop“) teil. Im Rahmen der Schulung hielt Frau O. in englischer Sprache eine Präsentation zum Thema „Owners Benefits“. Die Compliance-Richtlinie und die Compliance–Anleitung wurden erörtert. Die Teilnehmer erhielten Schulungsunterlagen (Anlage K 16). Es wurde deutlich gemacht, dass die Gewährung von Vorteilen und Leistungen an andere als die Ship Owner eine Bestechungshandlung darstellen kann. Auf der Folie 16 (Seite 8 der Anlage K 16) der Präsentation wurden die folgenden Handlungsanweisungen gegeben:

„Was ist zu tun?“

Vereinbarungen über den Umgang mit Rabatten

- O.k. den Rabatt an den Ship Owner zu zahlen
- Falls die Vereinbarung mit dem Ship Manager getroffen wird
(In der englischen Version: „If the agreement is made with the Ship Manager“):
 - o OK den Rabatt an das für jedes Schiff vorgesehene Konto zu zahlen oder
 - o OK den Rabatt an das vorgesehene Konto des Ship Owners zu zahlen oder
 - o Der Ship Manager muss erklären, dass der Rabatt zum Vorteil des Ship Owners ist und an diesen weitergeleitet wird oder
(In der englischen Version: „Have the ship manager to declare that the rebate is for the benefit of the ship owners and will distributed to these or“)
 - o Der Ship Owner muss schriftlich erklären, dass der Vorteil an den Ship Manager ausgezahlt werden kann.
(In der englischen Version: „Have the ship owner to declare in writing that the benefit may be paid out to the ship manager“)

Auf der Folie 19 heißt es unter der Überschrift „What to do – Conclusion“:

- o A benefit received by a Ship Manager shall benefit the Ship Owner.
- o The Ship Manager shall guard the interest of the Ship Owner only and not its own interest, if its own interest is not coherent to the interest of the Ship Owner
- o By offering and paying a benefit to the Ship manager a potential conflict of interest with the Ship Owner is created, thus the Ship manager may act for its own benefit and to the disadvantage of the Ship Owner bribery/breach of trust
- o Ship Owner´s clear accept to benefits to the Ship Manager is needed to avoid bribery issues
- o If there is no such accept, offer the benefit and ensure that payment is made „for the benefit of the owner
- o ...“

Ungefähr ab dem Jahr 2014 teilten die Vertriebsmitarbeiter der Klägerin den Ship Managern mit, dass aufgrund rechtlicher Vorgaben keine Vermittlungsentgelte mehr direkt gezahlt werden dürften. Stattdessen sollte grundsätzlich „for owners account“ gezahlt werden. Die Rückstellungen wurden buchhalterisch nicht mehr auf die Ship Manager, sondern auf die Ship Owner bzw. auf die Schiffe gebildet. Ob die Ship Manager die Zahlungen zu Gunsten der Eigentümer oder als Vermittlungsprovision auf ihrem eigenen Konto verbuchten, ist nicht bekannt oder dokumentiert.

Am 17.08.2016 durchsuchte die Staatsanwaltschaft V. den Betrieb der Klägerin in P. wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr (Az. 765 Js 18029/16 StA V.; Anlage K 6). Die Klägerin ließ in der Folge von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern eine interne Untersuchung durchführen.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Beklagte habe unzulässigerweise direkte oder indirekte Zahlungen an Ship Manager veranlasst, die zumeist als Vermittlungs-entgelte zum Nachteil der eigentlich berechtigten Ship Owner geleistet worden seien. Er habe die Compliance-Vorschriften gekannt und trotzdem dagegen verstoßen. Es sei dem Beklagten um die Gewinnung von Aufträgen gegangen, was sich wiederum mittelbar auf seine eigene Vergütung ausgewirkt habe. Durch die Pflichtverstöße seien ihr, der Klägerin, vielfältige Schäden entstanden, die der Beklagte ersetzen müsse.

Der Beklagte habe Compliance-Vorgaben missachtet, die sicherstellen sollten, dass die Rabatte tatsächlich den Ship Ownern zufließen. Er habe Zahlungen veranlasst, die weder auf ein für ein konkretes Schiff eingerichtetes Konto noch auf ein Konto des Ship Owners oder auf ein für diesen konkret vorgesehene Konto geflossen seien, sondern auf allgemeine Geschäftskonten der Ship Manager. Es hätten weder schriftliche Erklärungen der Ship Manager vorgelegen, dass der Rabatt für die Ship Owner angenommen und an diese weitergeleitet wird, noch schriftliche Einwilligungen der Ship Owner in eine Zahlung an die Ship Manager. Der Schriftform habe es bedurft, wie sich aus den Schulungsunterlagen von Frau O. ergebe. Der Abteilung Finance hätten ebenfalls keine entsprechenden Erklärungen vorgelegen. Die Klägerin hat in Abrede gestellt, dass es überhaupt Erklärungen – etwa mündliche – gegeben hat. Sie hat behauptet, die Ship Manager hätten die an sie auf Veranlassung des Beklagten gezahlten Rabatte nicht an die Ship Owner weitergeleitet. Davon seien die Vertriebsmitarbeiter ausgegangen, wie die Herren G. und Ge. mitgeteilt hätten.

Der Beklagte habe die Compliance-Vorschriften umgehen wollen. Dafür spreche u.a., dass er im Jahr 2016 auf das Ansinnen des Ship Managers IV eingegangen sei, der in Hinblick auf seinen Ruhestand eine spätere Auszahlung der Gutschriften für bestimmte Schiffe auf sein Konto gewünscht habe (Anlagen K 21 und 22).

Die bereits im ersten Rechtszug streitgegenständlichen Schadensersatzforderungen beruhen auf nachfolgenden in wesentlichen Punkten streitigen Sachverhalten. Sie betreffen verschiedene vom Beklagten veranlasste Zahlungen an Ship Manager im Zeitraum nach der Schulung vom November 2014:

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe am 13.04.2016 eine Zahlung an Ship Manager I in Höhe von 893,30 EUR veranlasst (Anlage K 34). Die Zahlung sei tatsächlich ausgeführt worden. Die Klägerin hat dem Beklagten in diesem Fall vorgeworfen, er habe die Auszahlung von konkreten Schiffen zugeordneten Spezialrabatten auf ein Konto des Ship Managers I angewiesen, um diesem unzulässige Vorteile zukommen zu lassen.

Der Beklagte habe am 04.02.2016 eine Zahlung an Ship Manager IX in Höhe von 4.917,16 EUR (Anlage K 32) veranlasst, die tatsächlich ausgeführt worden sei. Die Klägerin hat dem Beklagten auch in diesem Fall eine unzulässige Verwendung von Rückstellungen vorgeworfen, die darin liege, dass er die Zahlung auf das Konto des Ship Managers bei der Sparkasse veranlasst habe. Er habe es unterlassen, sich eine Bestätigung der Ship Owner zeigen zu lassen, dass dieses Vorgehen gebilligt wird.

Am 20.01.2016 habe der Beklagte die Buchhaltung aufgefordert, gemäß der Anweisung von Ship Manager XX an Herrn D. 9.231,00 EUR (Anlage K 33) zu zahlen, was tatsächlich geschehen sei. Die Klägerin hat dem Beklagten eine unzulässige Verwendung von Rückstellungen vorgeworfen, die darin liege, dass er die Auszahlung von Gutschriften für Spezialrabatte an eine für den Ship Manager handelnde natürliche Privatperson veranlasst habe.

Auf Veranlassung des Beklagten habe die Klägerin am 25.09.2015 mehrere Zahlungen an Ship Manager XIX in Höhe von insgesamt 14.825,89 EUR (Anlage K 38) geleistet. Die Klägerin hat dem Beklagten vorgeworfen, auch in diesem Fall die Überweisungen nur zum Schein „for owners account“ ausgewiesen zu haben, um dem Ship Manager unzulässige Spezialrabatte zukommen zu lassen. Die Überweisung sei auf ein Konto des Ship Managers bei der H. B. gegangen, das keinem bestimmten

Schiff zugeordnet gewesen sei. Eine schriftliche Einwilligung des Ship Owners habe auch in diesem Fall nicht vorgelegen.

Der Beklagte habe am 04.03.2015 den Buchhalter T. aufgefordert, eine Zahlung an Ship Manager XVIII in Höhe von 6.717,23 EUR (Anlage K 31, K 37) zu leisten, obwohl die Rückstellungen für bestimmte Schiffe gebildet worden seien. Die Zahlung sei tatsächlich vom Konto der Klägerin ausgeführt worden. Die Klägerin hat auch in diesem Fall eine unzulässige Verwendung von Rückstellungen gesehen, da der Beklagte zuvor keine schriftliche Bestätigung der Ship Owner darüber eingeholt habe, dass der Ship Manager die Zahlung tatsächlich vereinnahmen durfte.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe Anfang Februar 2015 eine Zahlung an Ship Manager IX in Höhe von insgesamt 6.624,04 EUR (Anlage K 30) veranlasst, die auch tatsächlich vom Konto der Klägerin abgegangen sei. Die Zahlung sei auf ein Konto des Ship Managers geleistet worden. Folglich seien Rückstellungen unzulässig verwendet worden, die für Rabattforderungen der Ship Owner gebildet worden seien. Der Ship Manager habe zuvor Rechnungen vom 02.02.2015 für „Vermittlungsprovisionen“ übersandt. Nach Auffassung der Klägerin hätte der Beklagte eine schriftliche Bestätigung des Ship Owners darüber einholen müssen, dass der Ship Manager IX die ausgezahlten Gelder tatsächlich behalten durfte. Im Ergebnis habe der Ship Manager die von ihm eingeforderte – nach der Compliance Richtlinie unzulässige – Vermittlungsprovision erhalten.

Der Beklagte habe am 24.11.2014 eine Auszahlung von „Vermittlungsprovision“ an zwei für Ship Manager XX tätige Personen in Höhe von insgesamt 7.139,94 EUR veranlasst (Anlage K 35), die tatsächlich ausgeführt worden sei. Die Klägerin hat dem Beklagten eine unzulässige Verwendung von Rückstellungen vorgeworfen, da er Gutschriften für Vermittlungsprovision an für den Ship Manager handelnde Privatpersonen veranlasst habe.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe Ende November 2014 angeregt, eine Anzeige in der Firmenbroschüre des Ship Managers XVI zum Preis von 1.440,00

EUR zu schalten (Anlage K 29) und zur Bezahlung eine für diesen Ship Manager gebildete Rückstellung für ein bestimmtes Schiff aufzulösen. Frau Ti. habe eine Gut-schrift für „Spezial-Rabatte“ in dieser Höhe erstellt. Es sei nicht erkennbar, dass die Anzeige der Klägerin in der Firmenbroschüre des Ship Managers den Schiffseigentü-mern zugutegekommen sei, deren Rückstellung aufgelöst werden sollte oder dass sie auf die Forderung verzichtet hätten.

Die Klägerin hat behauptet, die Ship Manager, an die die vorgenannten Zahlungen geleistet worden seien, seien nicht zugleich Eigentümer der Schiffe gewesen.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe Scheinverträge über Beratungsleis-tungen geschlossen bzw. abgewickelt. Verschiedene Ship Manager (insbesondere Ship Manager VI, VII und VIII) hätten Rechnungen für nicht erbrachte oder unnötige Beratungsleistungen gestellt, die die Klägerin bezahlt habe.

Der Vertrag vom 01.04.2009 sei ein Scheinberatungsvertrag gewesen. Die dort ge-nannten Beratungsleistungen seien nie erbracht worden.

Ab Mitte Mai 2015 habe der Beklagte, zusammen mit seinem Vorgesetzten Herrn Ge., Wege gesucht, die neuen Compliance-Vorgaben zu umgehen. Es habe eine Umgehungs-konstruktion geschaffen werden sollen, um so die Fortzahlung von Ver-mittlungsentgelten (Special Rebates) an Ship Manager VI zu verschleiern. Zu diesem Zweck sei der zweite Scheinberatungsvertrag (von 2015) geschlossen worden (Sei-ten 21 ff., 40 ff. von Anlage K 23). Ship Manager VIII sei eine Scheingesellschaft. Der Beklagte habe maßgeblich am Vertragsschluss mitgewirkt. Die rückdatierten Verträge hätten dazu gedient, die Rückstellungen aus dem Jahre 2014 aufzulösen. Herr Ge. habe vorgeschlagen, die Verträge rückzudatieren, um in der Vergangenheit angesparte Spezialrabatte weiterhin getarnt als Beratungsentgelte an den Ship Ma-nager VI auszahlen zu können. Der Beklagte habe dies gewusst und Herr Ge. un-terstützt. Frau O. habe den Beklagten, der die Notwendigkeit gewisser Dienstleis-tungen (Untersuchungen hinsichtlich des Kraftstoffverbrauchs) betont habe, darauf hin-gewiesen, dass nur für tatsächliche Beratungsleistungen gezahlt werden dürfe; dage-gegen könnten keine Rabatte oder Vermittlungsprovisionen gewährt werden. Ihr sei in

der E-Mail des Beklagten vom 12.05.2015 (Anlage K 42, S. 10 f) vorgespiegelt worden, Ship Manager VI sei Ship Owner. Ihr habe das nötige Hintergrundwissen gefehlt, um die Sache vollständig rechtlich zu bewerten.

Bei den von Ship Manager VIII in der Folge gestellten Rechnungen (5.000,00 EUR p.a. pro Schiff) habe es sich um Scheinrechnungen gehandelt. Herr Ge. habe eingeräumt, dass mit dem rückdatierten Vertrag die Zahlungen in der Vergangenheit legitimiert werden sollten und dass er die Beratungsberichte weggeworfen habe, ohne sie zu lesen. Das hätten die Vertriebsmitarbeiter, auch der Beklagte, gewusst.

Die Klägerin hat dem Beklagten vorgeworfen, aufgrund der rückdatierten Scheinberatungsverträge am 30.05.2016 eine Zahlung in Höhe von 225.514,00 EUR an den Ship Manager VI veranlasst zu haben (Anlage K 42, K 43). Das Konto der Klägerin sei in dieser Höhe belastet worden.

Schließlich habe der Beklagte veranlasst, dass rückgestellte Spezialrabatte an Privatpersonen ausgezahlt werden. So habe Ship Manager IX den Beklagten mit E-Mail vom 03.05.2013 aufgefordert, eine Scheckzahlung über 13.000,00 EUR an seine Schwiegereltern zu leisten (Anlage K 26).

Ship Manager XI habe den Beklagten aufgefordert, die „Spezialrabatte“ für die Vermittlung von Lieferungen iHv. 42.517,71 EUR (Rechnung vom 24.02.2014) auf ein neues Konto zu zahlen, obwohl sich die Bankverbindung gar nicht geändert hatte.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe am 05.07.2016 eine Scheckzahlung an Ship Manager VI in Höhe von 3.000,00 EUR veranlasst (Anlage K 44). Der Ship Manager habe zuvor um eine Spende für ein i. Schulprojekt gebeten. Der Beklagte habe angeregt, dass die Spende gegen Rückstellungen für Spezialrabatte verbucht wird. Nachdem der Versuch gescheitert sei, den Spendenbetrag über die H.-Foundation abzuwickeln, habe Herr Ge. entschieden, die Jahresrabatte des Ship Managers VI für die Spende zu verwenden. So sei es geschehen. Das Geld sei vom Konto der Klägerin gezahlt worden.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Beklagte habe in den geschilderten Fällen das Compliance System bewusst unterlaufen. Er habe schuldhaft gehandelt und hinsichtlich der Pflichtverletzungen vorsätzlich. Der Beklagte hafte daher aus § 280 Abs.1 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag und zudem gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 299, 13 StGB und § 826 BGB, jeweils gemeinsam mit seinen Kollegen nach § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner. Mitverschulden der Klägerin liege nicht vor. Soweit beziffert, seien die Schäden bereits eingetreten. Weitere Schäden in Bezug auf Steuern, Zinsen und Geldbußen sowie Rechtsverfolgungs-, Ermittlungs- und Sachverständigenkosten sowie entgangener Gewinn könnten noch nicht beziffert werden und seien Gegenstand der mit den Anträgen zu 2. und zu 3. erhobenen Feststellungsklage. Das erforderliche Feststellungsinteresse liege vor, zumal Verjährung drohe.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 278.862,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. aus 7.139,94 EUR für den Zeitraum 27.11.2014 bis 23.02.2015, aus 13.763,98 EUR für den Zeitraum 24.02.2015 bis 04.03.2015, aus 20.481,21 EUR für den Zeitraum 05.03.2015 bis 25.09.2015, aus 35.307,10 EUR für den Zeitraum 26.09.2015 bis 20.01.2016, aus 44.538,10 EUR für den Zeitraum 21.01.2016 bis 04.02.2016, aus 49.455,26 EUR für den Zeitraum 05.02.2016 bis 13.04.2016, aus 50.348,56 EUR für den Zeitraum 14.04.2016 bis 30.05.2016, aus 275.862,56 EUR für den Zeitraum 31.05.2016 bis 06.07.2016, aus 278.862,56 EUR seit dem 07.07.2016 zu zahlen,

2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über den unter Ziffer 1 bezifferten Schaden hinaus den weiteren Schaden zu ersetzen, den die Klägerin dadurch erlitten hat und zukünftig erleiden wird, dass der Beklagte

a) zu Lasten der Klägerin am 21.09.2015 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply

contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 6.624,04 EUR an Ship Manager IX veranlasste,

b) zu Lasten der Klägerin am 04.03.2015 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 6.717,23 EUR an Ship Manager XVIII veranlasste,

c) zu Lasten der Klägerin am 04.02.2016 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 4.917,16 EUR an Ship Manager IX veranlasste,

d) zu Lasten der Klägerin am 20.01.2016 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 9.231,00 EUR an Ship Manager XX veranlasste,

e) zu Lasten der Klägerin am 13.04.2016 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 893,30 EUR an Ship Manager I veranlasste,

f) zu Lasten der Klägerin am 26.11.2014 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 7.139,94 EUR an Ship Manager XX veranlasste,

g) zu Lasten der Klägerin am 21.09.2015 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlungen in Höhe von insgesamt 14.825,89 EUR an Ship Manager XIX veranlasste,

h) zu Lasten der Klägerin am 27.05.2016 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 225.514,00 EUR an Ship Manager VI veranlasste und

i) zu Lasten der Klägerin am 05.07.2016 eine jedenfalls gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs) when obtaining Supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) verstoßende Zahlung in Höhe von 3.000,00 EUR an eine von Ship Manager VI benannte wohltätige Einrichtung veranlasste,

3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den weiteren Schaden zu ersetzen, den die Klägerin dadurch erlitten hat und zukünftig erleiden wird, dass der Beklagte im Zeitraum ab dem 06.11.2014 bis zum 06.10.2016 schuldhaft gegen die Compliance-Vorschriften der Klägerin („Policy for use of benefits (OBPs)

when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-0X9-WI)“; Anlage K 12) und „Instruction for use of benefits (OBPs) when obtaining supply contracts for marine new building and maintenance (MJOA-E8NRNK)“; Anlage K 13) und/oder das Verbot der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB verstoßen hat, indem er im Zeitraum ab dem 06.11.2014 bis zum 06.10.2016 selbst, durch einen anderen oder gemeinschaftlich mit einem anderen, insbesondere durch oder gemeinschaftlich mit den ehemaligen Arbeitnehmern der Klägerin M. G., D. Ge., N. F., J. P., O. T. und/oder U. S., Zahlungen an Ship Manager gewährte, einen oder mehrere Dritte zu solchen Zahlungen anstiftete oder einem oder mehreren Dritten bei solchen Zahlungen Hilfe leistete, ohne die Vorgaben der Compliance-Vorschriften der Klägerin in den Anlagen K 12 und K 13 einzuhalten.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat gemeint, die Anträge zu 2) und 3) seien bereits unzulässig, insbesondere fehle das Feststellungsinteresse. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Er habe nicht gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen und die Klägerin auch nicht geschädigt. Die Klägerin sei ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen und habe zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches nur pauschal vorgetragen. Sie habe keine konkrete Pflichtverletzung des Beklagten dargelegt und lediglich pauschal behauptet, der Beklagte habe vorsätzlich gehandelt. Die Klägerin habe auch nicht dargelegt, welche konkrete Pflichtverletzung des Beklagten für welchen konkreten Schaden in welcher konkreten Höhe aus welchen konkreten Gründen ursächlich gewesen sein soll.

Der Beklagte hat gemeint, aus den Compliance-Vorschriften oder anderen Anweisungen folge nicht, dass Erklärungen von Ship Ownern oder Ship Managern, die Rabattzahlungen an Ship Manager rechtfertigen könnten, schriftlich vorliegen müssen. Frau O. habe auf der Schulung im November 2014 folgende Vorgehensweisen für zulässig erklärt:

- Es wird für jedes Schiff eine Auflistung der Rabatt-Gutschriften erstellt, dem Ship-Manager wird die Auflistung/Jahresgutschrift pro Schiff zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Bitte, für die Überweisung der pro Schiff aufgelisteten Rabatte ein konkretes Konto zu benennen. Nach Benennung des Kontos solle die Überweisung mit dem Hinweis „on behalf of the owner“ oder „for owners account“ erfolgen.
- Alternativ könne der Ship-Manager nach Mitteilung der Auflistung/Jahresgutschriften für jedes Schiff eine Rechnung etwa mit dem Betreff „annual discount for paint supplies – on behalf of the owner“ einreichen; die Überweisung erfolge dann auf das in der Rechnung angegebene Konto mit dem Hinweis „on behalf of the owner“ oder „for owners account“.

In beiden Fällen erkläre der Ship Manager mit der Benennung des Kontos bzw. der Übergabe der Rechnung, dass der Rabatt dem Ship Owner zustehe und an ihn weitergeleitet werde. Er, der Beklagte, habe sich an diese Vorgaben gehalten.

Das gelte auch in der Angelegenheit des Ship Managers XIX. Der Beklagte hat mit Nichtwissen zum einen bestritten, dass es sich bei dem Konto des Ship Managers bei der H.-Bank um kein für die Ship Owner treuhänderisch verwaltetes oder einem konkreten Schiff zugeordnetes Konto gehandelt habe und zum anderen, dass keine schriftliche Einwilligung der Ship Owner für eine Überweisung auf das Konto vorgelegen habe. Die Überweisung, sofern sie überhaupt von einem Konto der Klägerin ausgeführt worden sei, was der Beklagte ebenfalls bestritten hat, sei auf ein für das Schiff vorgesehenes Konto erfolgt, die finanzielle Abwicklung durch die Abteilung Finance.

Die Klägerin trage auch nicht vor, inwieweit Ship Owner bzw. die Klägerin tatsächlich geschädigt worden seien. Der Beklagte hat bereits bestritten, dass die Rabatt-Gutschriften überhaupt, so wie von der Klägerin behauptet, an die Ship Manager ausgezahlt worden sind. Die Klägerin trage nicht vor, in welcher Höhe Rabatte für welches konkrete Schiff an wen und auf welches Konto überwiesen worden sind und um wessen Schiff es sich gehandelt habe. Mit Nichtwissen hat der Beklagte ferner bestritten, dass die Ship Manager die Spezialrabatte nicht an die Ship Owner weitergeleitet haben. Dazu habe die Klägerin nicht konkret vorgetragen. Ship Manager seien teilweise

auch Ship Owner. Dass keine Einwilligungserklärungen der Ship Owner oder Erklärungen der Ship Manager, dass sie die Rabatte weiterleiten, vorgelegen haben, hat der Beklagte ebenfalls mit Nichtwissen bestritten.

Der Beklagte hat bestritten, dass im Zusammenhang mit der Anzeige in der Firmenbroschüre des Ship Managers XVI zum Preis von 1.440,00 EUR Rabatte aufgelöst worden seien. Er habe das jedenfalls nicht veranlasst. Ein Ship Owner wäre in dem Fall nicht geschädigt worden.

Der Beratervertrag vom 01.04.2009, an dessen Abschluss der Beklagte unstreitig nicht beteiligt war, sei kein Scheinvertrag gewesen. Der Ship Manager VII habe die geschuldeten Beratungsleistungen bis zum Jahr 2014 erbracht. Es seien Schiffe zur Verfügung gestellt worden, auf denen umfangreiche Inspektionen durchgeführt worden seien, die Rückschlüsse auf die Qualität der Produkte der Klägerin zugelassen hätten. Beratungsberichte seien erstellt, abgeheftet und verwahrt worden. Herr Ge. habe die Berichte nicht entsorgt. Die Klägerin habe demgemäß die Honorare für die Jahre 2009 bis 2013 gezahlt (jährlich 30 % des Umsatzes von Ship Manager VI).

Der Beratungsvertrag vom 01.04.2009 sei auf Betreiben von Herrn Ge. im Jahr 2015 rückwirkend beendet worden, weil Beratungsleistung und Honorar ab 2014 in keinem angemessenen Verhältnis gestanden hätten. An den Verhandlungen seien Herr Ge., der Beklagte, Frau O., der damalige Geschäftsführer Herr S. (nunmehr D.) und Herr B. beteiligt gewesen. Der Vertrag sei nicht maßgeblich von dem Beklagten gestaltet worden, sondern von der Rechtsabteilung der Klägerin. Schließlich sei der Vertrag von der Geschäftsführung der Klägerin unterzeichnet worden.

Im Ergebnis sei mit Ship Manager VIII ein neuer Beratervertrag (Untersuchung von 20 Schiffen; Honorar 5.000,00 EUR pro Schiff) und mit Ship Manager VI eine auf das Jahr 2014 zurückwirkende Rabattvereinbarung (15 % auf dessen Farbeinkäufe) zustande gekommen. Die noch offenen Forderungen von Ship Manager VII aus dem Beratervertrag vom 01.04.2009 hätten vereinbarungsgemäß teilweise als Beratungshonorar an Ship Manager VIII (100.000,00 EUR) und teilweise als Rabatt (225.000,00 EUR) an Ship Manager VI gezahlt werden sollen. Die verbleibenden 5.000,00 EUR aus der Honorarforderung von Ship Manager VII für 2014 in Höhe von

330.000,00 EUR hätten „geparkt“ werden sollen. Für das Jahr 2014 habe sich die Rückstellung für Beratungsleistungen durch Ship Manager VII auf 330.000,00 EUR belaufen.

Die Beratungsleistungen von Ship Manager VIII seien für die Klägerin sinnvoll, das Honorar sei marktüblich. Inhaltlich gehe es um die Performance der Antifouling-Produkte der Klägerin, deren Auswirkungen auf den Treibstoffverbrauch sowie um die Ermittlung von Brennstoffverbrauchskurven. Die Untersuchungsberichte seien eingegangen, geprüft und verwahrt worden.

Der Beklagte hat mit Nichtwissen bestritten, dass die von der Klägerin behauptete Spendenzahlung von 3.000,00 EUR zu Lasten der Klägerin ausgeführt worden ist. Zur Verwendung von Gutschriften eines Ship Owners (welchen?) habe die Klägerin nicht näher vorgetragen. Der Beklagte hat behauptet, es sei die „geparkte“ restliche Honorarforderung für 2014 aus dem Vertrag mit Ship Manager VII verwendet worden. Es habe sich also um an sich dem Ship Manager VII zustehendes Honorar gehandelt.

Der Beklagte hat gemeint, zu der behaupteten Mittäterschaft und den damit verbundenen Voraussetzungen eines kollusiven strafbaren Handelns der benannten Personen trage die Klägerin nicht ansatzweise vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Antrag zu 1) sei zwar zulässig, jedoch unbegründet. Der Feststellungsanträge zu 2) und zu 3) seien unzulässig und zudem unbegründet. Die Klägerin könne vom Beklagten weder Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 278.862,56 EUR verlangen, noch habe sie Anspruch auf Feststellung der Haftung des Beklagten gemäß den Klageanträgen zu 2) und 3). Die Klägerin habe keine Pflichtverletzung des Beklagten nachgewiesen. Eine Haftung des Beklagten gegenüber der Klägerin sei nach den Grundsätzen der privilegierten Arbeitnehmerhaftung sowie unter Berücksichtigung eines überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin an der Schadensentstehung im Sinne von § 254 BGB ausgeschlossen.

Die Grundsätze der privilegierten Arbeitnehmerhaftung fänden Anwendung, denn die Klägerin werfe dem Beklagten betrieblich veranlasste Handlungen bzw. Unterlassungen vor. Auch Compliance-Verstöße seien nicht grundsätzlich von der privilegierten Arbeitnehmerhaftung ausgenommen. Die von der Klägerin behaupteten Pflichtverstöße erfolgten unstreitig im Rahmen der dem Beklagten übertragenen Arbeitsaufgaben. Der Beklagte habe sich keine Kompetenz angemaßt, die ihm nicht zugestanden habe.

Der Beklagte habe nicht vorsätzlich im Hinblick auf den von der Klägerin geltend gemachten Schaden gehandelt. Das führe zur Haftungsbeschränkung. Vorsatz liege nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer den Schaden in seiner konkreten Höhe zumindest als möglich vorausgesehen und ihn für den Fall des Eintritts billigend in Kauf genommen habe. Gemessen daran habe der Beklagte nicht vorsätzlich im Hinblick auf den von der Klägerin geltend gemachten Schaden bzw. im Hinblick auf die weiteren möglichen Schadensersatzansprüche gehandelt. Der Beklagte habe zwar aufgrund der durchgeführten Compliance-Schulungen gewusst, dass bestimmte Absprachen mit den Ship Managern rechtswidrig sind. Gleichwohl könne der Vorsatz nicht allein auf dieses Wissen gestützt werden, denn Vorsatz verlange auch ein Wollenselement. Es fehlten Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte einen Schaden in der von der Klägerin geltend gemachten Größenordnung in seinen Willen aufgenommen habe oder dass er im Hinblick auf sein Handeln mit dem Eintritt eines solchen Schadens gerechnet haben könnte. Der Beklagte sei im Zeitraum ab 2014 in seiner Position als Sales Account Manager zwar maßgeblich in die Sachverhalte der Rabattzusagen und die Abwicklung von Rückstellungen aus früheren Verträgen involviert gewesen. Der Beklagte habe aber keine Informationen zurückgehalten und nichts falsch dargestellt. Dies betreffe insbesondere den Abschluss des angeblichen Scheinberatungsvertrags aus dem Jahr 2015, bei dem die Klägerin, handelnd durch die Konzernrechtsabteilung und die Geschäftsführung, Kenntnis von etwaigen schadensbegründenden Umständen gehabt habe. Zumindest treffe sie der Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis.

Im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachten Schäden komme allenfalls einfache Fahrlässigkeit des Beklagten in Betracht. Nach den vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätzen müsse ein Arbeitnehmer Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, nicht ersetzen.

Unabhängig davon treffe die Klägerin ein Mitverschulden an der Verursachung des Schadens. Dieses Mitverschulden überwiege das Verschulden des Beklagten. Die Ersatzpflicht des Schädigers sei nach § 254 Abs. 1 BGB beschränkt oder könne völlig entfallen, wenn bei Entstehung des Schadens ein erhebliches Verschulden des Geschädigten mitgewirkt habe. Im Rahmen der Mitverschuldensprüfung sei das Organisationsverschulden der Klägerin in Form einer Verletzung von Organisations- und Überwachungspflichten zu berücksichtigen. Sie habe bereits in der Vergangenheit mit ihren Vertriebspraktiken ein strukturelles Problem gehabt. Diese Praktiken seien Teil ihrer Verkaufsstrategie gewesen und hätten ihren wirtschaftlichen Erfolg befördert. Die strukturellen Probleme seien der Geschäftsleitung bekannt gewesen und – jedenfalls im hier relevanten Zeitraum – noch nicht konsequent abgestellt worden. Zu den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung und der Frage des Mitverschuldens gehöre auch, dass der Arbeitgeber alles unternehmen müsse, um den Schaden möglichst gering zu halten. Die Klägerin habe insoweit nicht dazu vorgetragen, dass sie von ihren behaupteten Regressansprüchen gegenüber den Ship Managern bereits Gebrauch gemacht hätte. Im Rahmen des § 254 BGB müsse sich die Klägerin das Verschulden ihrer Geschäftsführer bzw. ihrer früheren Geschäftsführer zurechnen lassen.

Aus den gleichen Gründen hafte der Beklagte nicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 299, 13 StGB und § 826 BGB. Dies gelte auch im Rahmen der deliktischen Haftung und im Innenverhältnis als Gesamtschuldner nach § 840 Abs.1 BGB.

Die Klägerin könne nicht Feststellung einer Schadensersatzpflicht gemäß §§ 280 ff., 241 Abs. 2 BGB bzw. §§ 823 ff. BGB verlangen. Im Bereich der Arbeitnehmerhaftung sei eine Haftungsfeststellungsklage zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings bestünden in Bezug auf die vorliegenden Anträge zu 2) und zu 3) Zulässigkeitsbedenken. Im Übrigen seien die Feststellungsanträge aber auch unbegründet,

denn sie setzten in jedem Fall eine Haftung dem Grunde nach voraus, woran es hier fehle.

Gegen das ihr am 10.10.2018 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 07.11.2018 Berufung eingelegt und nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 10.01.2019 am 10.01.2019 begründet.

Die Klägerin wiederholt ihren erstinstanzlichen Vortrag, wonach der Beklagte die Zahlung verbotener Vermittlungsprovisionen an Ship Manager selbst veranlasst und geduldet, den Abschluss von Scheinberatungsverträgen veranlasst und Zahlungen trotz fehlender Gegenleistung veranlasst und/oder geduldet habe. Alle auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Vertriebsmitarbeiter, auch der Beklagte, hätten den verbotswidrigen Charakter der Praktiken bereits seit ca. September 2012 gekannt. Spätestens nach der Veranstaltung vom 20.09.2012 in F. habe Herr G. auch den Beklagten über den „Flurfunk“ über den verbotenen Charakter der bisherigen Vertriebspraktiken informiert. Über die Praxis der Provisionszahlungen an Ship Manager hätten die Herren G. und Ge. den Beklagten in Gesprächen informiert. Wegen der Fortsetzung der verbotenen Vertriebspraktiken hafte der Beklagte jedenfalls für sämtliche seit 2012 eingetretene Schäden.

Der Vorsatz des Beklagten hinsichtlich der aus seinen Handlungen resultierenden Schadensfolgen sei nicht zweifelhaft. Hier hätte das Arbeitsgericht zumindest differenzieren müssen. Zahlungen aufgrund von Scheinverträgen und ohne vertraglich vereinbarte Gegenleistung stellen in jedem Fall einen vorsätzlich verursachten Schaden dar. Auch die Bestechungsgelder seien ersatzfähig. Die Größenordnung des Schadens sei kein Indiz für den Grad des Verschuldens.

Die Klägerin meint, der Scheincharakter des Beratungsvertrags vom 01.04.2009 zeige sich in den Begleitschreiben, mit denen Rechnungen für Beratungs- und Beschaffungsleistungen übersandt worden seien, zumal Beschaffungsleistungen nach dem Vertrag gar nicht geschuldet gewesen seien. Der Ship Manager VI erwähne im Übersendungsschreiben selbst den „aufgelaufenen Provisionsbetrag“ (Anlage BK 2 = Bl. 302 ff. d. A.).

Die Klägerin bestreitet weiterhin, dass die in der Vereinbarung und den Rechnungen beschriebenen Beratungs- und Beschaffungsleistungen bzw. die Sammlung von Informationen und die Erörterung der dauerhaften Farbeigenschaften angefallen seien. Treffen oder Reisen hätten nicht stattgefunden. Insgesamt seien Rechnungen über rund 1.250.000,00 EUR gestellt und von der Klägerin bezahlt worden. Der Beklagte habe aus Gesprächen mit den Herren G. und Ge. gewusst, dass die Klägerin die Rechnungen bezahlt habe, obwohl keine Gegenleistungen erbracht worden seien. Der Beklagte habe bereits nach Abschluss des Vertrags im Jahr 2009 von dessen Scheincharakter erfahren, und zwar im Rahmen des allgemeinen Austauschs mit Herrn G.. Der Beklagte sei nicht eingeschritten, sondern habe zusammen mit Herrn G. die Bezahlung von acht in den Jahren 2009 bis 2014 gestellten Rechnungen aufgrund des Scheinvertrags veranlasst.

Auch die auf den 05.01.2015 vordatierte Vereinbarung vom Juli 2015 (Anlagen BK 4, K 23 S. 40 ff.) sei ein Scheinvertrag. Das ergebe sich daraus, dass Inhaber und Geschäftsführer von Ship Manager VIII mit Herrn M. einer der drei Geschäftsführer von Ship Manager VI gewesen sei. Es verkaufe also einer der drei Geschäftsführer von Ship Manager VI als Geschäftsführer von Ship Manager VIII der Klägerin Daten, die er selbst verlangt habe. Für den Scheincharakter spreche auch, dass die von Ship Manager VIII zur Verfügung gestellten Rohwertübersichten nicht an die Entwicklungsabteilung der d. Muttergesellschaft weitergeleitet worden seien.

Herr Ge. habe den Vertrag initiiert, denn er habe ihn mit E-Mail vom 12.05.2015 der Rechtsabteilung vorgeschlagen. Frau O. sei darüber getäuscht worden, dass es sich bei der Vertragspartnerin (Ship Manager VIII) um eine vom Geschäftsführer von Ship Manager VI kontrollierte Gesellschaft gehandelt habe. Zunächst sei von Ship Manager VII als Vertragspartner die Rede gewesen (E-Mail von Herrn Ge. vom 12.05.2015, BK 3). Der Beklagte habe am selben Tag Ship Manager VIII ins Spiel gebracht, ohne das näher zu erläutern (E-Mail des Beklagten vom 12.05.2015 17:33 Uhr, BK 3). Er habe Frau O. über die Beziehungen zwischen den Ship Managern VIII und VI im Unklaren gelassen und mit E-Mail vom 26.05.2015 Ship Manager VIII als Vertragspartei eingeführt und dabei die Verbindungen zu Ship Manager VI nicht offengelegt.

Die Klägerin hält die von Ship Manager VIII zur Verfügung gestellten Rohwertübersichten (BK 5) für wertlos. Es handele sich nicht um die geschuldeten „Verbrauchsüberwachungsdienstleistungen sowie Daten zur Beurteilung der Antifouling-Leistung“. Ship Manager VIII habe somit für nicht erbrachte Leistungen drei Rechnungen über jeweils 119.000,00 EUR gestellt, und zwar am 20.01.2014, 20.04.2015 und 07.03.2016 (Anlage BK 6).

Der Beklagte habe die Rechnung des Ship Managers VIII vom 20.04.2015 über 119.000,00 EUR gekannt und die Bezahlung veranlasst, obwohl der Vertrag mit Ship Manager VIII erst im Juli 2015 zustande gekommen und keine Gegenleistung erbracht worden sei. Mit der Zahlung habe der Beklagte Ship Manager VI einen Teil der Vermittlungsprovisionen (ursprünglich 330.000,00 EUR) für 2014 zukommen lassen wollen, wie die als Anlage BK 12 vorgelegte E-Mail belege.

Der Beklagte sei auch an der Auszahlung des weiteren Teils der Vermittlungsprovision in Höhe von 225.514,00 EUR im Juni 2016 an eine Tochtergesellschaft von Ship Manager VI beteiligt gewesen, wie die vorerwähnte E-Mail zeige. Damit habe er gegen Compliance-Vorschriften verstoßen.

Der Beklagte hafte neben den Herren G. und Ge., weil er veranlasst bzw. geduldet habe, dass die von Ship Manager VII und VIII gestellten Rechnungen über angebliche Beratungsleistungen bezahlt worden seien. Die Rechnungen im Zeitraum Dezember 2012 bis März 2016 beliefen sich auf 907.000,00 EUR. In dieser Höhe sei der Klägerin ein Schaden entstanden, da den Zahlungen keine Gegenleistung gegenübergestanden habe. Der Beklagte hafte für diesen Schaden, da er gewusst habe, dass die nach den (Schein)beratungsverträgen geschuldeten Leistungen niemals erbracht worden seien.

Das Arbeitsgericht habe verkannt, dass der Beklagte bei Zahlung die Floskel „for owners account“ verwendet habe, um die Compliance-Richtlinien zu umgehen. So habe der Beklagte die Formulierung bei Zusage von Zahlungen auf vom Geschäftsführer von Ship Manager IV angegebene private Konten der Gesellschafter verwendet, wie aus Anlage BK 7 ersichtlich. Der Beklagte habe vorsätzlich gehandelt.

Die bereits im ersten Rechtszug geschilderten verbotswidrigen Provisionszahlungen an Ship Manager hätten sich auf mindestens 278.862,56 EUR belaufen. Der Beklagte habe die Zahlungen und die damit verbundene Vermögenseinbuße der Klägerin geduldet. In eben dieser Höhe sei der Klägerin ein Schaden entstanden.

Ein weiterer – mindestens grob fahrlässig verursachter – Schaden liege in den durch die interne Untersuchung durch ihre Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten. Allein für die Identifikation verbotswidriger Provisionszahlungen seien Kosten in Höhe von 1.012.411,60 EUR angefallen.

Die Klägerin rügt, das Arbeitsgericht habe übersehen, dass ihr etwaiges Mitverschulden allenfalls gering sei und dem schon durch die höhenmäßige Begrenzung der Ansprüche sowie durch den Verzicht Rechnung getragen werde.

Die Schadensminderungspflicht verpflichte die Klägerin nicht, vorrangig Dritte in Anspruch zu nehmen.

Im Schriftsatz vom 31.07.2019 (dort ab Seite 12) stützt die Klägerin ihre Klageforderung auf weitere – aus ihrer Sicht – verbotswidrige Provisionszahlungen an verschiedene Ship Manager, in Höhe von insgesamt 763.839,17 EUR. In der Berufungsverhandlung hat die Klägerin zu Protokoll erklärt, auf welche Streitgegenstände sie ihre Zahlungsklage stützt und in welcher Reihenfolge die Streitgegenstände geprüft werden sollen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 05.10.2019 Az. 3 Ca 1531 a/17 verurteilt, an die Klägerin 1.000.000,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz

- aus EUR 7.139,94 für den Zeitraum 27.11.2014 bis 23.02.2015,
- aus EUR 13.763,98 für den Zeitraum 24.02.2015 bis 04.03.2015,
- aus EUR 20.481,21 für den Zeitraum 05.03.2015 bis 25.09.2015,
- aus EUR 35.307,10 für den Zeitraum 26.09.2015 bis 20.01.2016,

- aus EUR 44.538,10 für den Zeitraum 21.01.2016 bis 04.02.2016,
- aus EUR 49.455,26 für den Zeitraum 05.02.2016 bis 13.04.2016,
- aus EUR 50.348,56 für den Zeitraum 14.04.2016 bis 30.05.2016,
- aus EUR 275.862,56 für den Zeitraum 31.05.2016 bis 06.07.2016,
- aus EUR 278.862,56 für den Zeitraum 07.07.2016 bis 09.01.2017,
- aus EUR 1.000.000,00 seit dem 10.01.2019

zu zahlen,

hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000,00 EUR den weiteren Schaden zu ersetzen, den die Klägerin dadurch erlitten hat und zukünftig erleiden wird, dass der Beklagte an einzelnen oder allen der folgenden Provisionszahlungen an Vertragsreeder beteiligt war:

1. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 6.624,04 EUR am 23.02.2015
2. Zahlung an Vertragsreeder IVIII in Höhe von 6.717,23 EUR am 04.03.2015
3. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 4.917,16 EUR am 04.02.2016
4. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 9.231,00 EUR am 20.01.2015
5. Zahlung an Vertragsreeder I in Höhe von 893,30 EUR am 13.04.2016
6. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 7.139,94 EUR am 26.11.2014
7. Zahlung an Vertragsreeder XIX in Höhe von 14.825,89 EUR am 25.09.2015
8. Zahlung auf Veranlassung des Vertragsreeders VI in Höhe von 3.000,00 EUR am 06.07.2016

und/oder der Beklagte und/oder die weiteren Vertriebsmitarbeiter der Klägerin Herr D. Ge. ,Herr M. G. und Herr N. F. einzelne oder alle der folgenden Provisionszahlungen an Vertragsreeder tätigten:

9. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 13.000,00 EUR am 03.05.2013 ca.
10. Zahlung an Vertragsreeder XI in Höhe von 42.517,71 EUR am 24.02.2014 ca.
11. Zahlung an Vertragsreeder XIV in Höhe von 30.666,67 EUR am 19.01.2016
12. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 2.815,92 EUR am 29.01.2014
13. Zahlung an Vertragsreeder XXIII in Höhe von 14.567,31 EUR am 29.01.2014
14. Zahlung an Vertragsreeder XXIV in Höhe von 16.337,25 EUR am 29.01.2014
15. Zahlung an Vertragsreeder XXII in Höhe von 27.902,84 EUR am 2015
16. Zahlung an Vertragsreeder XXV in Höhe von 34.024,08 EUR am 27.11.2014
17. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 35.078,08 EUR am 19.10.2012
18. Zahlung an Vertragsreeder IV in Höhe von 8.533,52 EUR am 15.12.2012
19. Zahlung an Vertragsreeder XXV in Höhe von 7.946,06 EUR am 17.01.2013
20. Zahlung an Vertragsreeder XVI in Höhe von 47.185,90 EUR am 24.01.2013
21. Zahlung an Vertragsreeder XXVI in Höhe von 2.131,22 EUR am 30.01.2013
22. Zahlung an Vertragsreeder XXVII in Höhe von 22.025,09 EUR am 01.02.2013
23. Zahlung an Vertragsreeder XIII in Höhe von 8.000,00 EUR am 19.02.2013
24. Zahlung an Vertragsreeder X in Höhe von 17.093,67 EUR am 11.03.2013
25. Zahlung an Vertragsreeder XIX in Höhe von 41.298,05 EUR am 13.03.2013
26. Zahlung an Vertragsreeder XXVIII in Höhe von 21.175,82 EUR am 13.03.2013
27. Zahlung an Vertragsreeder XIV in Höhe von 26.900,02 EUR am 18.04.2013
28. Zahlung an Vertragsreeder XXIX in Höhe von 43.600,00 EUR am 03.05.2013
29. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 19.000,00 EUR am 15.07.2013
30. Zahlung an Vertragsreeder III in Höhe von 35.644,36 EUR am 31.07.2013
31. Zahlung an Vertragsreeder XXX in Höhe von 20.487,26 EUR am 15.08.2013
32. Zahlung an Vertragsreeder XVIII in Höhe von 5.816,30 EUR am 13.09.2013
33. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 14.094,12 EUR am 01.11.2013
34. Zahlung an Vertragsreeder XXXI in Höhe von 78.368,02 EUR am 31.12.2013
35. Zahlung an Vertragsreeder XXVII in Höhe von 39.530,07 EUR am 15.01.2014
36. Zahlung an Vertragsreeder XIX in Höhe von 19.918,47 EUR am 20.01.2014
37. Zahlung an Vertragsreeder XXXI in Höhe von 21.242,62 EUR am 26.01.2014
38. Zahlung an Vertragsreeder X in Höhe von 17.286,42 EUR am 31.01.2014
39. Zahlung an Vertragsreeder XXXII in Höhe von 22.372,13 EUR am 10.02.2014
40. Zahlung an Vertragsreeder I in Höhe von 2.481,63 EUR am 05.03.2014
41. Zahlung an Vertragsreeder XXX in Höhe von 4.798,56 EUR am 05.09.2014

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich auf seinen erstinstanzlichen Vortrag, vertieft diesen und vertritt die Ansicht, die Klägerin sei ihrer Darlegungs- und Beweislast auch in der Berufung nicht nachgekommen.

Hinsichtlich des Beratungsvertrags vom 01.04.2009 sei dem Beklagten nichts vorzuwerfen. Er habe den Vertrag weder verhandelt noch unterschrieben, sondern sein Vorgesetzter, Herr G.. Den Kunden betreue er – unstreitig – erst seit 2012. Erst zu diesem Zeitpunkt habe er von dem Vertrag erfahren. Er habe keinen Grund gehabt, den Vertrag als Scheinvertrag anzusehen. Auszahlungen von mehr als 5.000,00 EUR hätten ohnehin bestätigt werden müssen. Die Compliance-Richtlinie sei ihm erst im Rahmen der Schulung vom 04. – 06.11.2014 bekannt gemacht worden. Es treffe auch nicht zu, dass der Vertrag nur zum Schein geschlossen worden sei. Die geschuldeten Beratungsleistungen seien erbracht worden. Die von der Klägerin angeführten Übersendungsschreiben seien dagegen unmaßgeblich, da es bei deren Abfassung möglicherweise zu einer Falschbezeichnung gekommen sei. Entscheidend sei der Rechnungsgegenstand (Beratungsleistungen).

Der Beklagte behauptet, er habe die Vertragsaufhebung angestoßen.

Auch der Beratungsvertrag vom Juli 2015 sei kein Scheinvertrag. Die Dienstleistungen seien erbracht worden und nützlich gewesen. Dem Beklagten sei in diesem Zusammenhang nichts vorzuwerfen. Die Geschäfts- und Konzernleitung sowie die Konzernrechtsabteilung seien umfassend in die Angelegenheit eingebunden gewesen. Frau O. habe die Vereinbarung entworfen und den Abschluss freigegeben. Sie sei im Bilde gewesen und habe gewusst, dass Herr M. für die Gesellschaften VI, VII und VIII handele, habe also die Verbindungen gekannt. Er, der Beklagte, habe lediglich die Vertragsentwürfe mit dem Kunden besprochen und punktuell modifiziert.

Der Beklagte behauptet, mit der Zahlung von 100.000,00 EUR netto an Ship Manager VIII im April 2015 (Rechnung vom 20.04.2015) sei die Absprache mit Herrn M. als Vertreter der Ship Manager VI, VII und VIII zur Ablösung des Beratungsvertrags vom 01.04.2009 (teilweise) erfüllt worden. Dazu habe auch die Zahlung von 225.514,00 EUR an Ship Manager VI gedient. Vergütet worden seien damit 15 % Rabatt auf die von Ship Manager VI für Ship Owner im Jahr 2014 getätigten Farbbestellungen. Die Rabattvereinbarung habe Frau O. entworfen und zum Abschluss freigegeben. Der Geschäftsführer S. (D.) habe sie – unstreitig – unterschrieben. Der Beklagte habe die Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt, indem er um Aufgabe der

Bankverbindungen gebeten habe, auf die „for owners account“ überwiesen werden kann.

Da Ship Manager VIII im Jahr 2015 seine geschuldeten Dienstleistungen erbracht habe, sei die Zahlung von (weiteren) 119.000,00 EUR in 2016 gerechtfertigt gewesen.

Der Vortrag der Klägerin ab Seite 13 des Schriftsatzes vom 31.07.2019 zu weiteren Rabattzahlungen sei verspätet und nicht einlassungsfähig. Der Vortrag sei zudem irrelevant, soweit er Sachverhalte vor 2014 betreffe.

Nach wie vor lege die Klägerin keinen Compliance-Verstoß des Beklagten dar, ebenso wenig einen von ihm verursachten Schaden und die Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung für einen Schaden. Der Beklagte habe sich an die Vorgaben von Frau O. gehalten.

Dem Hilfsantrag fehle das Feststellungsinteresse. Der Antrag sei auch unbegründet.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft (§ 64 Abs. 1, 2 b) ArbGG) sowie form- und fristgerecht i. S. v. § 64 Abs. 6, § 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG, §§ 519, 520 Abs. 1, 3 ZPO eingelegt und begründet worden.

B. Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Die zuletzt gestellten Anträge sind zulässig aber unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten weder die mit dem Antrag zu 1) begehrte Zahlung von Schadensersatz i. H. v. 1.000.000,00 EUR zu, noch hat sie einen Anspruch auf Feststellung der Haftung des Klägers gemäß dem als Hilfsantrag gestellten Antrag zu 2).

I. Zulässigkeit der Anträge

1. Der Zahlungsantrag ist zulässig.

a) Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin ihre bezifferte Klageforderung in der Berufungsinstanz von 278.862,56 EUR auf 1.000.000,00 EUR erhöht hat.

aa) Eine Klageänderung in der Berufungsinstanz ist nach § 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. § 533 ZPO nur zulässig, wenn einerseits der Gegner einwilligt oder das Gericht die Klageänderung für sachdienlich hält (§ 533 Nr. 1 ZPO) und andererseits die Klageänderung auf Tatsachen gestützt werden kann, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin zugrunde zu legen hat (§ 533 Nr. 2 ZPO).

bb) Keine Klageänderung im Sinne des §§ 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. § 533 ZPO liegt vor, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird (§ 264 Nr. 2 ZPO). Die Regelung in § 264 Nr. 2 ZPO erfasst hierbei Erweiterungen und Beschränkungen des Klageantrages, die den bisherigen Streitgegenstand nicht durch einen anderen ersetzen, sondern nur quantitativ oder qualitativ modifizieren.

cc) Gemessen hieran durfte die Klägerin ihre Klageforderung in der Berufung erhöhen. Ihr neuer Antrag bezieht sich auf dasselbe Rechtsverhältnis, nämlich die Ersatzpflicht des Beklagten für Schäden der Klägerin aus (angeblichen) Verstößen des Beklagten gegen Compliance-Vorschriften. Die bisherigen Gegenstände werden nicht ersetzt, sondern quantitativ modifiziert.

Der Beklagte hat zwar der Einbeziehung der weiteren Streitgegenstände widersprochen. Sie ist aber gemäß §§ 263, 533 Nr. 2 ZPO sachdienlich. Sachdienlichkeit ist

anzunehmen, wenn mit der geänderten Klage weitere bestehende Streitpunkte miterledigt werden können und auf diese Weise ein neuer Prozess vermieden werden kann (Zöller/Greger, 32. Aufl., § 263 Rn. 13). Durch die Erhöhung der Klagforderung auf 1.000.000,00 EUR und die damit verbundene Einführung neuer Streitgegenstände werden mehrere mögliche nachfolgende Rechtsstreitigkeiten vermieden. Durch den gleichzeitig erklärten Verzicht auf Forderungen über 1.000.000,00 EUR, kann der Streit zwischen den Parteien über Schadensersatzansprüche endgültig und abschließend geklärt werden.

b) Nachdem die Klägerin auf Hinweis des Gerichts mit Schriftsatz vom 27.08.2019 und ergänzend im Berufungstermin mitgeteilt hat, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Streitgegenstände geprüft werden sollen, ist dem Bestimmtheitsgrundsatz (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) genügt.

Nach dieser Vorschrift muss die Klageschrift neben einem bestimmten Antrag auch eine bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Damit wird der Streitgegenstand abgegrenzt und Gegenstand sowie Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts bestimmt (§ 308 Abs. 1 ZPO). Eine ordnungsgemäße Klageerhebung setzt daher voraus, dass der Streitgegenstand individualisiert wird. Die klagende Partei muss den Streitgegenstand bestimmen und darf ihn nicht zur Disposition des Gerichts stellen. Dazu gehört bei mehreren Streitgegenständen auch die Angabe der Reihenfolge, in der diese zur Überprüfung durch das Gericht gestellt werden (BGH 24.03.2011 – I ZR 108/09 –). Werden – wie hier – mit einer auf Zahlung einer Gesamtsumme gerichteten Leistungsklage mehrere selbständige prozessuale Ansprüche zur Entscheidung des Gerichts gestellt, ist genau anzugeben, wie sich der eingeklagte Betrag (hier: 1.000.000,00 EUR) auf die einzelnen Ansprüche verteilen soll (vgl. BGH 17.07.2008 – IX ZR 96/06 –). Das gilt ganz besonders dann, wenn die selbständigen prozessualen Ansprüche in ihrer Summe die Klageforderung übersteigen. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Forderungen aus den einzelnen Lebenssachverhalten (sog. Themenkomplexe und Zahlungen an Ship Manager) auf rund drei Millionen Euro. Die klagende Partei kann die Auswahl, über welche selbständigen Ansprüche bis zur Höhe der eingeklagten Forderung entschieden werden soll, nicht dem Gericht überlassen (BGH 24.03.2011 – I ZR 108/09 –; BGH 05.07.2016 – XI ZR 254/15 –).

Die Bezeichnung der Streitgegenstände und die Angabe der Prüfungsreihenfolge, wie sie die Klägerin in der Berufungsverhandlung auf der Grundlage ihres Schriftsatzes vom 27.08.2019 vorgenommen hat, genügt diesen Anforderungen. Sie hat angegeben, in welcher Reihenfolge sie mit welchen selbständigen prozessualen Ansprüchen ihre Klageforderung in Höhe von 1.000.000,00 EUR ausfüllen will. Zunächst sollen beginnend mit der Nummer 1 die vier auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 27.08.2019 genannten Themenkomplexe geprüft werden und dann die im Hilfsantrag unter 1. – 41. genannten Zahlungen (chronologisch, beginnend mit der zeitlich jüngsten). Abschließend soll die Forderung wegen Bezahlung der Rechnung vom 20.01.2014 untersucht werden. Nach Darstellung der Klägerin stellen die von ihr gezahlten Anwaltskosten und sonstigen Kosten der Rechtsverfolgung einen Folgeschaden dar. Die Rechtsverfolgungskosten sind also kein eigener Streitgegenstand, sondern als Teil des entstandenen Schadens von den Streitgegenständen umfasst.

2. Der zuletzt gestellte Feststellungsantrag ist zulässig.

a) Die Klägerin hat diesen Antrag als Hilfsantrag gestellt, für den Fall, dass der Beklagte auf den Hauptantrag zur Zahlung von weniger als 1.000.000,00 EUR verurteilt wird. Falls der Beklagte nicht in voller Höhe zur Zahlung verurteilt wird, soll nach dem Willen der Klägerin festgestellt werden, dass sie die Differenz zwischen dem ausgerichteten Zahlungsbetrag und 1.000.000,00 EUR als weiteren Schaden ersetzt verlangen kann. Ihren Anspruch stützt die Klägerin auf die sich aus den im Antrag zu 2) genannten Zahlungen an Vertragsreeder, an denen der Beklagte in irgendeiner Weise beteiligt war. Für die im Hilfsantrag unter 1. – 8. aufgelisteten Zahlungen bedeutet dies, dass nur bislang nicht bezifferbare Schadenspositionen Gegenstand der Feststellung sein sollen. Für die unter 9. – 41. aufgeführten Zahlungen sollen dagegen alle denkbaren Schadenspositionen Gegenstand der Feststellung sein. Nach den Erklärungen der Klägerin im Berufungstermin begehrt sie eine Prüfung der selbständigen Ansprüche in umgekehrt chronologischer Reihenfolge.

b) Gemäß § 256 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn die klagende Partei ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Die Feststellungsklage dient dabei allgemein

dem Zweck, Rechtsgewissheit dort zu erlangen, wo eine Durchsetzung subjektiver Rechte durch Leistungsurteil oder eine Rechtsänderung durch Gestaltungsurteil nicht möglich ist (vgl. Zöller/Greger, 32. Aufl., § 256 ZPO Rn. 1). Eine Feststellungsklage ist demzufolge nur dann zulässig, wenn sie ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO zum Gegenstand hat und der die Feststellung begehrenden Partei ein schutzwürdiges Interesse an alsbaldiger Feststellung zuzubilligen ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

aa) Der Hilfsantrag ist auf die Feststellung des Bestehens eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO gerichtet. Der Antrag hat die Feststellung zum Gegenstand, dass der Beklagte dazu verpflichtet ist, der Klägerin Schäden zu ersetzen, die daraus resultieren, dass er in den im Antrag unter 1. - 41 genannten Fällen an Zahlungen an bestimmte Ship Manager beteiligt war. Die Klägerin hat im Berufungstermin klargestellt, dass bezogen auf die unter 1.- 8. genannten Zahlungen nur solche Schäden gemeint sind, die sie nicht schon zum Gegenstand der Leistungsklage gemacht hat. Als unter den Hilfsantrag fallende Ansprüche hat sie Bußgelder, Steuernachzahlungen und Zinsen genannt, die bislang nicht bezifferbar seien. Eine solche Schadensersatzpflicht, deren Feststellung begehrt wird, ist als Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO anzusehen (BGH 15.01.2008 – VI ZR 53/07 – Rn. 6). Hinsichtlich der weiteren Zahlungen (9. – 41.) sind sämtliche durch diese Vorgänge verursachten Schäden erfasst und bilden das Rechtsverhältnis.

bb) Der Umstand, dass nach der Behauptung des Beklagten und nach Ansicht des Arbeitsgerichts ein eigenes Verschulden (Mitverschulden) der Klägerin in Betracht kommt, führt nicht zur Unzulässigkeit der Antragstellung. Die Klägerin begehrt zwar die Feststellung einer umfassenden Schadensersatzpflicht des Beklagten. Dies ist aber zulässig. Soweit sich im Rahmen der Prüfung der Begründetheit des Feststellungsantrags möglicherweise ergibt, dass die Klägerin ein Mitverschulden trifft, müsste das Gericht dem von Amts wegen durch die Aufnahme von Mitverschuldensquoten in den Feststellungstenor Rechnung tragen und die Klage insoweit abweisen (vgl. BGH 10.07.2003 – IX ZR 5/00 – Rn. 8).

cc) Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche besondere Feststellungsinteresse liegt vor. Ein solches Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO besteht nur

dann, wenn dem subjektiven Recht der klagenden Partei eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die beklagte Partei es ernstlich bestreitet, und wenn das erstrebte Feststellungsurteil infolge seiner Rechtskraft dazu geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. BGH 13.01.2010 – VIII ZR 351/08 – Rn. 19; Zöller/Greger, 32. Aufl., § 256 ZPO Rn. 7).

Für eine Schadensersatzfeststellungsklage ist ein Feststellungsinteresse grundsätzlich schon dann zu bejahen, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der anspruchsbegründende Sachverhalt bzw. die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und mit (weiteren) Schäden zu rechnen ist (vgl. BGH 15.01.2008 – VI ZR 53/07 - Rn, 6).

So liegt der Fall hier. Die Klägerin hat behauptet, dass ihr aufgrund der Pflichtverletzungen des Beklagten erhebliche Schäden entstanden sind bzw. noch entstehen werden. Der Beklagte hat sowohl im Kündigungsschutzverfahren als auch im vorliegenden Rechtsstreit die Verantwortlichkeit für diese Schäden und damit seine Schadensersatzpflicht in Abrede gestellt. Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran, ihre Ansprüche schon jetzt – auch zum Zwecke der Verjährungshemmung – im Wege einer Feststellungsklage geltend zu machen. Dem steht nicht entgegen, dass die Schäden teilweise beziffert werden können, etwa, weil die Klägerin behauptet, bereits Zahlungen an das Finanzamt und andere Stellen geleistet zu haben. Denn der anspruchsbegründende Sachverhalt befand sich zur Zeit der Klageerhebung noch in der Fortentwicklung. In diesem Fall ist die Feststellungsklage insgesamt zulässig, auch wenn der Anspruch bereits teilweise beziffert werden könnte (Zöller/Greger, 32. Aufl., § 256 ZPO Rn. 7). Die Klägerin ist – jedenfalls in zweiter Instanz – nicht gezwungen, zu einer bezifferten Leistungsklage überzugehen, wenn diese nachträglich möglich wird (BAG, 18.03.1997 – 9 AZR 84/96 – Rn. 11).

c) Der Hilfsantrag ist hinreichend bestimmt. Ein Feststellungsantrag genügt dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn er das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen festgestellt werden soll, so genau bezeichnet, dass über die Identität und den Umfang der Rechtskraft des begehrten Feststellungsausspruchs keinerlei Ungewissheit bestehen kann (vgl. z. B. BAG, 23.01.2007 – 9 AZR 557/06 –; BAG, 22.04.2004 – 8 AZR 620/02 –).

Dies erfordert für die Bestimmtheit eines auf Feststellung einer Schadenersatzpflicht gerichteten Antrags die genaue Bezeichnung des den Schadenersatz auslösenden Ereignisses, da für die eventuell zukünftig zu erhebende Leistungsklage lediglich noch die Höhe des Schadens offenbleiben darf und nicht der Anspruchsgrund (BAG, 23.02.2010 – 9 AZR 71/09 -; BGH 25.02.2010 – VII ZR 187/08 -).

Nach diesen Grundsätzen ist der Feststellungsantrag hinreichend bestimmt. Der Beklagte soll für fest umrissenes Verhalten, nämlich dafür, dass er an den im Antrag aufgeführten Zahlungen an Vertragsreeder in irgendeiner Form beteiligt war, haften. Damit bezeichnet der Antrag die den Schadenersatz auslösenden Ereignisse gerade noch in ausreichender Weise.

Hinsichtlich der zu ersetzenden Schäden wird zum Leistungsantrag abgegrenzt. Es ist hinreichend klargestellt, dass die mit dem bezifferten Leistungsantrag geltend gemachten Schäden nicht von der Schadensfeststellung umfasst sein sollen. Der Beklagte soll nach dem Hilfsantrag (nur) für Schäden haften, die über die hinausgehen, die mit der unmittelbaren Zahlung an die jeweiligen Ship Manager (Fälle 1.- 8.) verbunden sind.

II. Begründetheit der Anträge

1. Der als Hauptantrag gestellte Zahlungsantrag ist unbegründet. Die Klägerin kann vom Beklagten nicht Zahlung von 1.000.000,00 EUR nebst Zinsen verlangen. Der Anspruch ergibt sich weder aus § 280 Abs. 1 BGB iVm. § 241 Abs. 2 BGB, noch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 299 StGB oder aus § 826 BGB.

a) Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 619a BGB auf Ersatz eines ihr durch vertragswidriges Verhalten des Beklagten entstandenen Schadens.

aa) Ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280, 241 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Arbeitnehmer arbeitsvertragliche Pflichten verletzt hat, dem Arbeitgeber hierdurch ein Schaden entstanden ist, ein Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden vorliegt und der Arbeitnehmer die Vertragsverletzung zu vertre-

ten hat (§ 619a BGB). Der Arbeitgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast im Rahmen von ihm geltend gemachter vertraglicher Schadensersatzansprüche, wobei sich der Arbeitgeber gemäß § 619a BGB nicht auf die Beweislastregelung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen kann. Damit hat der Arbeitgeber das Verschulden des Arbeitnehmers und die den Grad des Verschuldens ausmachenden Tatsachen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Darlegungs- und Beweislast erstreckt sich mithin nicht nur auf die Pflicht- bzw. Rechtsgutsverletzung, sondern auch auf die haftungsbegründende und die haftungsausfüllende Kausalität sowie den Schaden. Allerdings dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, wenn das schädigende Ereignis näher am Arbeitnehmer als am Arbeitgeber gelegen hat. Der Arbeitnehmer hat sich dann im Sinne einer gestuften Darlegungslast substantiiert zu äußern, vom Arbeitgeber vorgetragene Indizien, die auf ein haftungsbegründendes Verschulden des Arbeitnehmers hinweisen, sind sorgfältig zu würdigen.

Gemäß § 241 Abs. 2 BGB sind die Vertragspartner zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Der Arbeitnehmer hat alles zu unterlassen, was dem Arbeitgeber oder dem Betrieb abträglich ist (BAG, 16.08.1990 – 2 AZR 113/90 –). Da der Arbeitgeber ein legitimes Interesse an der Einhaltung von Compliance-Regeln hat, muss der Arbeitnehmer ihm bekannte Compliance-Vorschriften beachten. Verletzt er sie, verstößt er gegen eine arbeitsvertragliche Pflicht.

Unter Compliance ist die Einhaltung von Recht, Gesetz und internen Richtlinien im Unternehmen zu verstehen. Es handelt sich zuvorderst um eine Aufgabe der Geschäftsleitung (Merkt, Compliance und Risikofrüherkennung in kleinen und mittleren Unternehmen, ZIP 2014, 1705-1714 (1711)). Die Leitungsorgane haben die Pflicht, geeignete Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass sich die Geschäftsleitung ihrer Pflicht im Wege der Delegation auf einzelne Mitglieder oder auf andere Personen in der Gesellschaft nicht vollständig entledigen kann (Spindler, WM 2008, 905, 908). Selbst ein schriftlich abgefasstes Compliance-Programm garantiert noch keine funktionierende Compliance-Kultur (Schaupensteiner, NZA, Beil. 1/2011, S. 11). Zu einem effektiven Compliance-Managementsystem gehört es, die Mitarbeiter über die Inhalte des Systems richtig, vollständig und klar zu unterrichten und Fragen zu beantworten (Stück, MDR 2014, S. 1119). Unternehmen

müssen die geltenden Compliance-Richtlinien durch regelmäßige Schulung in der Belegschaft kommunizieren und trainieren, sich die Kenntnisnahme in der Regel durch den Einzelnen per Unterschrift bestätigen lassen und sich möglicherweise auch durch regelmäßige Tests dahingehend absichern, dass die Mitarbeiter den Inhalt der Regelung verstanden haben (Benecke/Groß, BB 2015, S. 694). Die Geschäftsleitung muss sich laufend davon überzeugen, dass das Compliance-System effektiv funktioniert (Merk, a. a. O., 1711). Darauf hat bereits die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein in ihrem Urteil vom 26.04.2018 (4 Sa 264/17) hingewiesen.

Unabhängig davon, ob ein Compliance-System eingerichtet ist, kann es einen arbeitsvertraglichen Pflichtenverstoß bedeuten, wenn ein Mitarbeiter einem Kunden unzulässige Vorteile gewährt oder verspricht. Der Arbeitnehmer, der sich so verhält, missachtet die berechtigten Interessen des Arbeitgebers und verstößt damit gegen die Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend sind die Umstände im Einzelfall.

bb) Nach diesen Grundsätzen geht die Berufungskammer davon aus, dass die Klägerin der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich arbeitsvertraglicher Pflichtverletzungen des Beklagten nicht ausreichend nachgekommen ist. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte Kunden unzulässige Vorteile gewährt oder dass er schuldhaft gegen Compliance-Vorschriften verstoßen hat. Bezogen auf einen großen Teil ihrer Forderungen ist es der Klägerin zudem nicht gelungen, einen gemäß §§ 249 ff. BGB ersatzfähigen Schaden darzulegen und zu beweisen. Ob zudem eine Haftung des Beklagten wegen eines weit überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin an der Schadensentstehung (§ 254 BGB) ausgeschlossen ist, kann somit offenbleiben.

(1) Die Klägerin stützt ihre Ansprüche zunächst auf die Annahme, der Beklagte sei für den Abschluss von Scheinberatungsverträgen verantwortlich gewesen und habe Zahlungen aufgrund solcher Verträge veranlasst und/oder geduldet. Bei dem Beratungshonorar habe es sich letztlich um Vermittlungsentgelt gehandelt. Damit habe der Beklagte schuldhaft arbeitsvertragliche Pflichten verletzt. Ihr, der Klägerin, seien

dadurch Schäden entstanden, zumindest in Höhe der bezahlten Rechnungen für angebliche Beratungsleistungen. Es geht um die Streitgegenstände/Themenkomplexe, die die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 27.08.2019 auf Seite 3 als Themenkomplexe 1 bis 4. bezeichnet. Konkret wirft die Klägerin dem Beklagten vor

- Kenntnis von und Mitverantwortung für die Zahlung von 119.000,00 EUR im Jahr 2015 an Ship Manager VIII (Rechnung vom 20.04.2015),
- Beteiligung am Zustandekommen des zweiten Scheinberatungsvertrags 2015 und der daraus resultierenden Zahlung von 119.000,00 EUR vom März 2016 (07.03.2016),
- Beteiligung an der Zahlung von 225.514,00 EUR im Juni 2016,
- (Mit-)Verantwortung für die ohne Gegenleistung erbrachten Zahlungen an Ship Manager VII aufgrund des ersten Scheinberatungsvertrags 2009 (Rechnungen vom 14.01.2014, 05.12.2014, 14.12.2011, 28.02.2011, 05.08.2010, 22.02.2010, 29.05.2009, 23.02.2009).

Schließlich leitet die Klägerin im Zusammenhang mit den von ihr angenommenen Scheinverträgen Ansprüche gegen den Beklagten aus dem in der Berufungsverhandlung nachbenannten Themenkomplex „Bezahlung der Rechnung vom 20.01.2014 (Anlage BK 6) über 119.000,00 EUR“ her.

Es kann offenbleiben, ob es sich, wie die Klägerin meint, bei dem Vertrag vom 01.04.2009 (K 23) und bei der Service-Vereinbarung aus dem Jahr 2015 um nur zum Schein abgeschlossene Verträge gehandelt hat. Es mag sein, dass der Leistung der Klägerin (Zahlung) keine angemessene Gegenleistung gegenüberstand. Jedenfalls lässt sich im Zusammenhang mit Verhandlung, Abschluss und Durchführung dieser Verträge nicht feststellen, dass der Beklagte arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat.

(a) Das gilt zunächst für den Abschluss des Vertrags vom 01.04.2009, den die Klägerin als ersten Scheinberatungsvertrag 2009 bezeichnet. Am Abschluss dieses Beratungsvertrags vom 01.04.2009 war der Beklagte unstreitig nicht beteiligt. Er war auch nicht in die Verhandlungen eingebunden. Den Vertrag hat Herr G. für die Klägerin mit

Ship Manager VII verhandelt und geschlossen. Der Beklagte war unstreitig erst seit dem Jahr 2012 für diesen Ship Manager zuständig.

(b) Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Beratungsvertrags aus dem Jahr 2015, den die Klägerin als zweiten Scheinberatungsvertrag 2015 bezeichnet, hat der Beklagte keine Pflichtverletzungen begangen. Weder hat er im Zuge der Vertragsverhandlungen, an denen er unstreitig beteiligt war, Pflichten verletzt, noch beim Abschluss des Vertrags selber. Den Abschluss des Beratungsvertrags mit Ship Manager VIII aus dem Juli 2015 hat der Beklagte nicht zu verantworten, insbesondere hat er den Vertrag nicht für die Klägerin unterzeichnet. Er hat auch die auf Seiten der Klägerin am Vertragsschluss Mitwirkenden (Frau O., Herrn Ge., Herrn S. und Herrn B.) nicht durch Täuschung dazu veranlasst, einen Vertrag zu schließen, den sie ohne die Täuschung nicht geschlossen hätten. Im Einzelnen:

Festzuhalten ist zunächst, dass der Beklagte nur in der Verhandlungsphase tätig war. Weder hat er die Angelegenheit angestoßen, noch hat er den Vertrag am Ende unterschrieben. Die Klägerin selbst hat vorgetragen, der Vorgesetzte des Beklagten, Herr Ge., habe den Vertrag initiiert, denn er habe ihn mit E-Mail vom 12.05.2015 (8:14 Uhr) vorgeschlagen. Es kann offenbleiben, ob der Beklagte die Initiative seines Vorgesetzten billigte oder sogar unterstützte. Der entscheidende Anstoß kam von Herrn Ge., wie dessen E-Mail vom 12.05.2015 (8:14 Uhr) an Frau O. belegt. Herr Ge. hat von den Gesprächen mit dem Kunden berichtet, die rechtliche Struktur der involvierten Unternehmen dargestellt und eine Vereinbarung skizziert. Schließlich hat er um Bestätigung gebeten, ob „dies eine Option als ein Schritt voraus darstellt“ und hat Frau O. um Unterstützung gebeten. Darauf ist Frau O. in ihrer Antwort vom selben Tag (15:47 Uhr) eingegangen und hat in der Folge bei der Vertragsgestaltung unterstützt.

In der Folgezeit hat der Beklagte mit dem Kunden und insbesondere mit Frau O. über den Vertrag („Service agreement“) korrespondiert, wie die gewechselten E-Mails (Anlage K 42) zeigen. Aus den E-Mails geht hervor, dass der Beklagte, was er auch einräumt, mit dem Kunden über den Vertrag verhandelt hat. Damit hat er zunächst einmal aber nur seine arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllt. Denn er war der für diesen Kunden zuständige Vertriebsmitarbeiter. Es gehörte zu seinen Aufgaben,

mit dem Kunden Verträge zu verhandeln. Sein Hauptansprechpartner auf Seiten des Kunden war Herr M.. Dieser Herr M. war seinerzeit einer der Geschäftsführer von Ship Manager VI und zugleich Geschäftsführer von Ship Manager VIII. Der Beklagte hat nicht etwa heimlich oder an seinen Vorgesetzten vorbei mit dem Kunden und für den Kunden mit Herrn M. verhandelt. All das geschah mit dem Wissen seines unmittelbaren Vorgesetzten (Herr Ge.), des Geschäftsführers (Herr S.) und der Konzernrechtsabteilung (Frau O.). Über den Verlauf der Verhandlungen hat der Beklagte Frau O. unterrichtet und sich auch insoweit pflichtgemäß verhalten. Das dokumentiert die E-Mail-Korrespondenz in der Anlage K 23.

Die Verantwortung für die Vertragsgestaltung, also das Verhandlungsergebnis, lag nicht beim Beklagten. Frau O. formulierte die Vertragsentwürfe, die der Beklagte wiederum an den Kunden weiterleitete. Auch das geht aus den gewechselten E-Mails hervor. So heißt es in einer E-Mail des Beklagten an Frau O. (Anlage K 23 S. 8 Anlagenband I) „based on your draft we sent the „service agreement“ about supervision of fuel consumption to ... signing and meanwhile get it back (see attachement). Your form of agreement/draft is fully accepted ...“. Das zeigt, dass die auf Seiten der Klägerin tätige Frau O. federführend über die Formulierung des Vertrags und damit über dessen Inhalt bestimmte, nicht der Beklagte. Schon deshalb kann er für den Vertragsinhalt und seine Abfassung des Vertragstextes nicht verantwortlich gemacht werden.

Hinzu kommt, dass auf Seiten der Klägerin weitere Vorgesetzte des Beklagten mit der Vertragsangelegenheit befasst waren, nämlich Herr Ge. als direkter Vorgesetzter und der Geschäftsführer Herr S. sowie seitens des Konzerns Herr B.. Sie alle waren über den Verhandlungsstand informiert und hätten eingreifen können, wenn sie gemeint hätten, der Vertrag sei für die Klägerin unvorteilhaft oder unter Compliance-Gesichtspunkten zweifelhaft. Die Herren Ge., S. und B. erhielten bereits die E-Mail von Herrn Ge. vom 12.05.2015 (8:14 Uhr) in Cc. Auch über weitere wesentliche Teile der Korrespondenz zwischen Frau O. und dem Beklagten wurden sie auf diesem Wege unterrichtet, wie aus den E-Mails gemäß Anlage K 23 (Anlagenband I) hervorgeht.

Festzuhalten ist, dass während der Vertragsverhandlungen und bis zum Vertragsabschluss auf Seiten der Klägerin neben dem Beklagten verschiedene Personen beteiligt waren, die gegenüber dem Beklagten weisungsbefugt waren. Diese Personen waren über den Verhandlungsverlauf orientiert, wussten von der Tätigkeit des Beklagten, kannten den Inhalt des Vertrags und hatten entscheidenden Einfluss auf dessen Abfassung. Es kann keine Rede davon sein, dass in dieser Konstellation der Beklagte den Vertragsinhalt oder den Vertragsschluss zu verantworten hatte.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass der Beklagte Frau O. oder die Herren Ge., S. und B. über wesentliche Vertragsinhalte getäuscht oder ihnen Informationen vorenthalten hat, die sie, wenn sie über die Informationen verfügt hätten, von einem Vertragsschluss hätten Abstand nehmen lassen. Das gilt vor allem für den Vertragsgegenstand. Allen am Abschluss des Vertrags Beteiligten war klar, dass der Kunde Beratungsleistungen gegen Honorar erbringen sollte. So stand es bereits in der E-Mail von Herrn Ge. an Frau O. vom 12.05.2015 und so steht es letztlich im Vertrag. Ship Manager VIII musste die unter Punkt 1.1 des Service Agreements (BK 4 = Bl. 317 d. A.) genannten Leistungen („provide H. with fuel consumption monitoring services and data for evaluation of the antifouling performance ...“) erbringen. Alle Entscheidungsträger hätten bei Herrn Ge. nachfragen oder eigene Erkundigungen dazu anstellen können, ob die Klägerin solche Serviceleistungen überhaupt benötigt. Denn Herr Ge. hat in seiner bereits mehrfach erwähnten E-Mail vom 12.05.2015 an Frau O. eine Vereinbarung mit eben diesem Inhalt vorgeschlagen. Das gilt für die Herren S. und B., die die E-Mail erhalten haben und insbesondere für Frau O., die die Leistungspflichten des Kunden im Vertrag definieren musste. Sie hätte sich im Übrigen ohne weiteres die Berichte/Evaluationen für die 20 Schiffe übersenden lassen können, die der Beklagte in einer E-Mail (Anlage K 23) an sie erwähnt und die er als „auf professionellem Level und ok“ bewertet hat. Eine Aussage über den Wert der Berichte für die Klägerin hat der Beklagte damit nicht getroffen. Eine seriöse Bewertung der Brauchbarkeit sowie des praktischen Nutzens der Berichte/Evaluationen hätte ohnehin nicht der Beklagte oder Frau O. vornehmen können, sondern nur die Entwicklungsabteilung, die die gewonnenen Erkenntnisse in die Produktoptimierung hätte

einfließen lassen können. Es erschließt sich deshalb nicht, warum weder Frau O. oder Herr B. noch der Geschäftsführer Herr S. die Entwicklungsabteilung eingebunden haben, bevor der Vertrag geschlossen worden ist.

Der Beklagte hat weder Frau O. darüber getäuscht, wer Vertragspartner des Service Agreements werden sollte, noch hat er den Vertragspartner im Laufe der Verhandlungen ausgetauscht. Der Beklagte hat bereits in seiner E-Mail vom 12.05.2015 (Anlage BK 3) den Ship Manager VIII mehrfach als Vertragspartei genannt. Auch in der E-Mail vom 26.05.2015 (Anlage K 37, dort Bl. 181) hat er Ship Manager VIII als Vertragspartner des Beratungsvertrags genannt. Von einer Täuschung durch den Beklagten kann keine Rede sein.

(c) Der Beklagte hat auch bei der Durchführung der Beratungsverträge nicht in einer zum Schadensersatz verpflichtenden Weise gehandelt.

(aa) Das gilt zunächst für die Honorarzahlungen an Ship Manager VII vom 23.02.2009, 29.05.2009, 22.02.2010, 05.08.2010, 28.02.2011 und 14.12.2011. In den Jahren 2009 bis 2011 war der Beklagte gar nicht für den Ship Manager VII zuständig und somit für Zahlungen an ihn nicht verantwortlich. Er betreut den Ship Manager VII unstreitig erst seit dem Jahr 2012. Dass er bereits zuvor mit der Vertragsdurchführung befasst war, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

(bb) Der Beklagte hat nicht gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen, als er ab dem Jahr 2012, nachdem er die Betreuung der Ship Manager VI und VII übernommen hatte, nichts dagegen unternommen hat, dass die Honorare aufgrund des Beratungsvertrags vom 01.04.2009 weiter an den Ship Manager VII ausgezahlt werden. Das betrifft die von der Klägerin genannten Auszahlungen vom 05.12.2012 (350.000,00 EUR) und 14.01.2014 (200.000,00 EUR).

Der Beklagte hatte bei Übernahme des Kunden einen Beratungsvertrag vorgefunden, der seit mehreren Jahren „gelebt“ worden war. Auch nach Darstellung der Klägerin waren ab Februar 2009 bis zum Ende 2011 schon sechs Rechnungen des Kunden bezahlt worden, ohne dass der Bereichsleiter Herr G., die jeweiligen Geschäftsführer der Klägerin, die Abteilung Finance oder die Konzernrechtsabteilung

Anstoß genommen hätten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet der Beklagte bei Übernahme des Kunden hätte bemerken müssen, dass es sich um einen Scheinvertrag gehandelt hat und die Bezahlung weiterer Rechnungen hätte stoppen müssen.

(cc) Es kann dem Beklagten auch nicht vorgeworfen werden, er habe neben seinen Vorgesetzten (zunächst Herr G. und später Herr Ge.) dafür gesorgt oder es zumindest geduldet, dass die Klägerin die Rechnungen von Ship Manager VIII beglichen hat, ohne dass dem eine werthaltige Leistung gegenübergestanden hätte. Das betrifft die Rechnungen vom 14.01.2014, vom 20.04.2015 und vom 07.03.2016.

Zur Verantwortung des Beklagten dafür, dass auf die Rechnung vom 14.01.2014 (HM-01-01-2014) an Ship Manager VIII 119.000,00 EUR gezahlt worden sind, fehlt es an konkretem Vortrag. In der Berufungsverhandlung hat die Klägerin ihre Zahlungsforderung auch auf diesen Sachverhalt gestützt, allerdings ohne ihn näher zu erläutern. Insbesondere hat die Klägerin an keiner Stelle erklärt, wie der Beklagte die streitige Zahlung von 119.000,00 EUR an die (angebliche) Scheinfirma bereits vor Aufnahme der Verhandlungen über den Beratungsvertrag veranlasst haben soll. Über diesen Beratungsvertrag, den die Klägerin als Scheinvertrag bezeichnet, ist erst ab Anfang 2015 verhandelt worden. Vor der Berufungsverhandlung hatte die Klägerin die fragliche Rechnung zwar schon erwähnt (Seite 14 der Berufungsbegründung) und sie als Teil des Anlagenkonvoluts BK 6 vorgelegt. Weiterer Vortrag zu dieser Rechnung findet sich danach aber weder in der Berufungsbegründung noch im weiteren Schriftsatz vom 31.07.2019. Dafür wurde mehrfach eine Zahlung von 200.000,00 EUR am 14.01.2014 erwähnt. Eine Pflichtverletzung des Beklagten im Zusammenhang mit der Rechnung vom 14.01.2014 kann das Berufungsgericht nicht erkennen.

Auf welche Weise der Beklagte die Bezahlung der Rechnung vom 20.04.2015 (01/2015) veranlasst haben soll, bleibt ebenfalls im Dunkeln. Die Klägerin behauptet, der Beklagte und die Herren G. und Ge. hätten veranlasst, dass Rechnungen von Ship Manager VIII, unter anderem die vom 20.04.2015, über die Buchhaltung bezahlt wurden, obwohl ihnen bewusst gewesen sei, dass Gegenleistungen nie erbracht worden seien. Was der Beklagte genau getan haben soll, wird nicht vorgetragen.

Dass der Beklagte es zugelassen hat, dass die Rechnung von Ship Manager VIII vom 07.03.2016 von der Klägerin bezahlt worden ist, kann ihm nicht als arbeitsvertragliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Es handelte sich um eine Rechnung aufgrund eines Beratungsvertrags, von dem der Beklagte aufgrund der Einbindung der Geschäftsführung und der Konzernjuristin Frau O. annehmen durfte, dass er wirksam geschlossen worden und zu erfüllen ist. Für den Abschluss des Vertrags war er, wie oben dargelegt, nicht verantwortlich.

(dd) Auch soweit der Beklagte an der Zahlung von 225.514,00 EUR an Ship Manager VI im Juni 2016 beteiligt war bzw. die Zahlung nicht verhindert hat, ist ihm kein zum Schadensersatz verpflichtendes Fehlverhalten vorzuwerfen. Diese Zahlung war offenbar mit Herrn M. als Geschäftsführer von Ship Manager VI vereinbart worden, um die mit ihm geschlossene Vereinbarung zu erfüllen. Es handelte sich um die Zahlung des für das Jahr 2014 rückwirkend vereinbarten Rabatts auf die Farbkäufe von Ship Manager VI und nicht etwa um Beratungshonorar aufgrund eines Beratungsvertrags mit Ship Manager VI.

Der Geschäftsführer der Klägerin und Frau O. wussten von der Vereinbarung, schritten nicht ein und billigten sie damit. Dass mit Herrn M. eine Rabattzahlung für die Farbkäufe von Ship Manager VI im Jahr 2014 verabredet werden sollte, ergibt sich nämlich bereits aus der E-Mail von Herrn Ge. an Frau O. vom 12.05.2015 (s.o.). Dort ist u.a. von einer Vereinbarung mit dem Kunden (Ship Manager VI) und der Auszahlung des verbleibenden Werts von ca. 225.000,00 EUR als jährlicher Rabatt die Rede, der „to Owners Benefit“ ausgezahlt werden soll. Das bedeutet, dass Gutschriften für jedes Schiff ausgestellt, an das Shipmanagement gezahlt und zum Vorteil der Owner weitergeleitet werden sollten. Es sollte also ein Rabatt für die von Ship Manager VI vertretenen Ship Owner ausgekehrt werden. Warum diese der Geschäftsführung und Frau O. bekannte Rabattzahlung, die sich an der unstreitig mit Ship Manager VI im Jahr 2015 geschlossenen Rabattvereinbarung orientiert und an die Umsätze aus 2014 anknüpft, auf einem Fehlverhalten des Beklagten gründen soll, ist nicht erkennbar.

(2) Die Klägerin stützt ihre Schadensersatzansprüche weiter darauf, dass der Beklagte Rabattzahlungen auf die von verschiedenen Ship Managern angegebenen

Konten veranlasst hat, ohne sicherzustellen, dass die Zahlungen an die Ship Owner weitergeleitet werden. Der Beklagte habe damit gegen Compliance-Vorschriften verstoßen und pflichtwidrig gehandelt. Die Klägerin meint, ihr sei durch jede der im Hilfsantrag aufgelisteten 41 Zahlungen an Ship Manager mindestens ein Schaden in Höhe des gezahlten Betrages entstanden, da das Geld nicht bei den Ship Ownern angekommen sei. Die Klägerin hat die Vorgänge in der Berufungsverhandlung in folgender Reihenfolge zur Prüfung gestellt:

Aus dem Jahr 2016

1. Zahlung auf Veranlassung von Vertragsreeder VI in Höhe von 3.000,00 EUR am 06.07.2016
2. Zahlung an Vertragsreeder I in Höhe von 893,30 EUR am 13.04.2016
3. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 4.917,16 EUR am 04.02.2016
4. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 9.231,00 EUR am 20.01.2016
5. Zahlung an Vertragsreeder XIV in Höhe von 30.666,67 EUR am 19.01.2016

Aus dem Jahr 2015

6. Zahlung an Vertragsreeder XIX in Höhe von 14.825,89 EUR am 25.09.2015
7. Zahlung an Vertragsreeder XVIII in Höhe von 6.717,23 EUR am 04.03.2015
8. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 6.624,04 EUR am 23.02.2015
9. Zahlung an Vertragsreeder XXII in Höhe von 27.902,84 EUR in 2015

Aus dem Jahr 2014

10. Zahlung an Vertragsreeder XXV in Höhe von 34.024,08 EUR am 27.11.2014
11. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 7.139,94 EUR am 26.11.2014
12. Zahlung an Vertragsreeder XXX in Höhe von 4.798,56 EUR am 05.09.2014

13. Zahlung an Vertragsreeder I in Höhe von 2.481,63 EUR am 05.03.2014
14. Zahlung an Vertragsreeder XI in Höhe von 42.517,71 EUR am ca. 24.02.2014
15. Zahlung an Vertragsreeder XXXII in Höhe von 22.372,13 EUR am 10.02.2014
16. Zahlung an Vertragsreeder X in Höhe von 17.286,42 EUR am 31.01.2014
17. Zahlung an Vertragsreeder XXII in Höhe von 2.815,92 EUR am 29.01.2014
18. Zahlung an Vertragsreeder XXIII in Höhe von 14.567,31 EUR am 29.01.2014
19. Zahlung an Vertragsreeder XXIV in Höhe von 16.337,25 EUR am 29.01.2014
20. Zahlung an Vertragsreeder XXXI in Höhe von 21.242,62 EUR am 26.01.2014
21. Zahlung an Vertragsreeder XIX in Höhe von 19.918,47 EUR am 20.01.2014
22. Zahlung an Vertragsreeder XXVII in Höhe von 39.530,07 EUR am 15.01.2014

Aus dem Jahr 2013

23. Zahlung an Vertragsreeder XXXI in Höhe von 78.368,02 EUR am 31.12.2013
24. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 14.094,12 EUR am 01.11.2013
25. Zahlung an Vertragsreeder XVIII in Höhe von 5.816,30 EUR am 13.09.2013
26. Zahlung an Vertragsreeder XXX in Höhe von 20.487,26 EUR am 15.08.2013
27. Zahlung an Vertragsreeder III in Höhe von 35.644,36 EUR am 31.07.2013
28. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 19.000,00 EUR am 15.07.2013
29. Zahlung an Vertragsreeder IX in Höhe von 13.000,00 EUR am 03.05.2013 (ca)
30. Zahlung an Vertragsreeder XXIX in Höhe von 43.600,00 EUR am 03.05.2013
31. Zahlung an Vertragsreeder XIV in Höhe von 26.900,02 EUR am 18.04.2013

32. Zahlung an Vertragsreeder XXVIII in Höhe von 21.175,82 EUR am 13.03.2013
33. Zahlung an Vertragsreeder XIX in Höhe von 41.298,05 EUR am 13.03.2013
34. Zahlung an Vertragsreeder X in Höhe von 17.093,67 EUR am 11.03.2013
35. Zahlung an Vertragsreeder XIII in Höhe von 8.000,00 EUR am 19.02.2013
36. Zahlung an Vertragsreeder XXVII in Höhe von 22.025,09 EUR am 01.02.2013
37. Zahlung an Vertragsreeder XXVI in Höhe von 2.131,22 EUR am 30.01.2013
38. Zahlung an Vertragsreeder XVI in Höhe von 47.185,90 EUR am 24.01.2013
39. Zahlung an Vertragsreeder XXV in Höhe von 7.946,06 EUR am 17.01.2013

Aus dem Jahr 2012

40. Zahlung an Vertragsreeder IV in Höhe von 8.533,52 EUR am 15.12.2012
41. Zahlung an Vertragsreeder XX in Höhe von 35.078,08 EUR am 19.10.2012

Der Klägerin stehen aus diesen Vorgängen keine Ansprüche gegen den Beklagten zu. Der Beklagte hat nicht in einer zum Schadensersatz verpflichtenden Weise pflichtwidrig gehandelt.

(a) Das gilt zunächst für die von Ship Manager VI veranlasste Zahlung von 3.000,00 EUR (1.) an ein Schulprojekt in I. am 06.07.2016. Diese Zahlung geht zurück auf die mit Herrn M. im Zuge des Abschlusses des Beratungsvertrags mit Ship Manager VIII sowie der Rabattabrede mit Ship Manager VI getroffene Vereinbarung zur Auszahlung des Beratungshonorars von Ship Manager VII für das Jahr 2014. Die Zahlung war bereits in der E-Mail von Herrn Ge. an Frau O. vom 12.05.2015 angesprochen worden und damit Frau O. und dem „in cc gesetzten“ Geschäftsführer bekannt. In der E-Mail heißt es unter 2.: „Es werden EUR 5000,00 von dem Geleisteten überbleiben, die er uns bat an eine wohltätige Organisation zu spenden ...“. Diese Vereinbarung ist mit der Zahlung erfüllt worden, so dass Anhaltspunkte für eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung des Beklagten fehlen.

(b) Auch im Zusammenhang mit den weiteren Zahlungen aus dem Jahr 2016 lässt sich dem Beklagten kein zum Schadensersatz verpflichtendes Fehlverhalten vorwerfen.

(aa) Das betrifft zunächst die Zahlungen von 893,30 EUR an Ship Manager I am 13.04.2016 (2.), von 4.917,16 EUR an Ship Manager IX am 04.02.2016 (3.) und von 9.231,00 EUR an Ship Manager XX am 20.01.2016 (4.), gilt aber in gleicher Weise für die Zahlungen von 14.825,89 EUR an Ship Manager XVIII am 25.09.2015 (6.) und von 6.717,23 EUR an Ship Manager IX am 04.03.2015 (7.).

Richtig ist, dass der Beklagte nicht alle denkbaren Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die ausgezahlten Rabatte die Ship Owner tatsächlich erreichen. Schriftliche Erklärungen der Ship Manager, dass die Rabatte „for the benefit of the owners“ seien und an diese weitergeleitet werden, hat er nicht eingeholt, ebenso wenig Erklärungen der Ship Owner, dass die Zahlung an den Ship Manager erfolgen darf.

Der Vorwurf, der Beklagte habe gar keine Vorkehrungen getroffen, damit die an die Ship Manager ausgezahlten Rabattrückstellungen an die Ship Owner weitergeleitet werden, geht indes fehl. Unstreitig hat der Beklagte in allen unter (aa) genannten Fällen bei Zahlung an die Ship Manager die Formulierung „for owners account“ hinzugesetzt. Damit hat der Beklagte für jeden Vorgang eine Zahlungsbestimmung getroffen. Der Empfänger des Geldes, der Ship Manager, konnte danach erkennen, dass das Geld nicht ihm, sondern den Ship Ownern zusteht und er es weiterleiten muss.

Das Vorgehen des Beklagten hält sich noch im Rahmen der von Frau O. in der Schulung vom November 2014 erteilten Hinweise. Auf Seite 19 ihres Foliensatzes, auf der zusammengefasst wird, was die Vertriebsmitarbeiter veranlassen müssen, heißt es im vorletzten Punkt: If there is no such accept, offer the benefit and ensure that payment is made „for the benefit of the owner“. Falls keine Erklärung vorliegt, soll also sichergestellt werden, dass die Zahlung zugunsten der Ship Owner erfolgt. Eben das hat der Beklagte getan, indem er die Ship Manager darauf hingewiesen hat, wem die

Zahlung zugutekommen soll. An einer eindeutigen Vorgabe, dass schriftliche Erklärungen der Beteiligten vorliegen müssen, fehlt es an dieser Stelle der Schulungsunterlage.

(bb) Zur Zahlung an Vertragsreeder XIV in Höhe von 30.666,67 EUR am 19.01.2016 (5.) fehlt substantiierter Vortrag. Die Klägerin erwähnt diesen Vorgang erstmals in ihrem Schriftsatz vom 31.07.2019 (Seite 12), indem sie ihn in eine Exel-Tabelle einstellt und auf Anlagen verweist. Der zwingende Inhalt eines Schriftsatzes kann durch eine solche Bezugnahme aber nicht ersetzt werden. Die Partei darf zur Darstellung und Begründung ihrer Forderung nicht ausschließlich auf überreichte Anlagen verweisen, sondern muss diese schriftsätzlich darstellen (BGH, 25.04.2017 – VIII ZR 217/16; BVerfG, 30.06.1994, NJW 1994, 2683).

(cc) Im Zusammenhang mit der Zahlung von 6.624,04 EUR an Ship Manager IX am 23.02.2015 (8.) ist kein pflichtwidriges Verhalten des Beklagten feststellbar. Der Ship Manager hatte zwar Rechnungen vom 02.02.2015 für „Vermittlungsprovisionen“ übersandt. Der Beklagte hat aber keine Auszahlung von Vermittlungsprovisionen veranlasst. Vielmehr hat er der Buchhaltungsmitarbeiterin Ti. mit E-Mail vom 09.02.2015 mitgeteilt, dass eine Auszahlung aufgelaufener Gutschriften über Vermittlungsprovisions-Rechnungen nicht akzeptiert wird und angekündigt, dass Gutschriften auf die ordnungsgemäße Rechnungsadresse der beiden Schiffe ausgestellt werden. Weiter hat er angekündigt, dass die Zahlung auf das vom Ship Manager angegebene Konto mit dem Hinweis „credit for owners account“ erfolgen soll. Diese Zahlungsbestimmung macht deutlich, dass gerade keine Vermittlungsprovision gezahlt werden sollte, die Zahlung vielmehr den Eigentümern zu Gute kommen sollte. Eine „Umetikettierung“ kann darin nicht gesehen werden.

(dd) Bezüglich der Zahlungen an Vertragsreeder XXII in Höhe von 27.902,84 EUR im Jahr 2015 (9.) und an Vertragsreeder XXV in Höhe von 34.024,08 EUR am 27.11.2014 (10.) gilt das unter (bb) Gesagte. Auch diese Vorgänge hat die Klägerin, ohne substantiierten Vortrag zu halten, erst mit Schriftsatz vom 31.07.2019 (Seite 13) in das Verfahren eingeführt. Die Klägerin hat im Fall des Vertragsreeders XXII nicht einmal das genaue Datum der Zahlung mitgeteilt, sondern nur das Jahr.

(ee) Indem der Beklagte veranlasst hat, dass am 26.11.2014 „Vermittlungsprovision“ in Höhe von 7.139,94 EUR an zwei für Ship Manager XX tätige Personen (11) ausbezahlt wird, hat er keine der Compliance-Richtlinie und der Compliance-Anweisung entsprechenden Vorkehrungen getroffen, dass das Geld bei den Ship Ownern ankommt. Allerdings handelte es sich hier um Geschäfte aus der Zeit vor der Schulung durch Frau O. im November 2014. Auch sämtliche weiteren Zahlungen (12. – 41.) erfolgten vor dieser Schulung. Vor November 2014 hatte die Klägerin den Beklagten jedoch noch nicht in der gebotenen Weise über die Compliance-Vorschriften unterrichtet und zur Beachtung der Vorgaben angehalten. Die Klägerin hat den Beklagte erstmals im November 2014 in der gebotenen Weise in den Compliance-Prozess einbezogen, obwohl schon vorher Anlass dazu bestanden hätte. Spätestens im Zuge des Vertriebsmeetings im Oktober 2011 hatte die Klägerin erfahren, dass bei den Zahlungen an die Ship-Manager oder beim Abschluss von Beratungsverträgen im Bereich Marine-Business die Gefahr der Korruption beziehungsweise eine „Bestechungs-Problematik“ bestand. Das gab laut dem Memorandum der Rechtsanwälte M.B. den Anstoß, die H. Vertriebstechiken zu analysieren und – soweit erforderlich – zu modifizieren, um so die Einhaltung der H. Richtlinien und rechtlichen Anforderungen vorzuweisen (Seite 5 des Memorandums vom 28.11.2011). Die Rechtsanwälte haben zu diesem Zweck u.a. einen Vertriebs-Workshop vorgeschlagen, mit den Inhalten „Verständnis der H. Vertriebspraktiken“, „Bewertung der anhaltenden Vertriebsmöglichkeiten H.“ und „Entwicklung einer vorläufigen Lösung“.

Der d. Konzernmutter war die Korruptionsgefahr spätestens mit Zugang des zweiten Memorandums der Rechtsanwälte M.B. vom 24.09.2012 (Anlage K 12) bekannt. Denn es war an Frau M. J. O. (H. A/S) gerichtet. In dem Memorandum heißt es auf der dritten Seite zu den Discounts, dass an Ship Manager gewährte Mengenrabatte zulässig seien, solange der Empfänger der Rechnung und der Gutschrift identisch sind und der Ship Owner ebenfalls von dem reduzierten Preis profitiert. Aus diesem Grund sollten Vereinbarungen mit Ship Managern, welche Ship Owner vertreten, „mit Sorgfalt entworfen werden (...), um potentielle Interessenkonflikte durch Discounts oder Bonuszahlungen an Ship Manager nach Übernahme des betroffenen Schiffes durch den Ship Owner zu vermeiden.“

Bei der „Wartung“ heißt es, Rechnungen und sonstige Discount-Gutschriften seien an dieselbe Person zu richten und Zahlungen seien auf dasselbe Konto zu tätigen (entweder das Konto des Ship Owners oder ein Konto eines Ship Managers, welches speziell dem Schiff zugeschrieben sei, das die Farbleistung erhalte). Das Memorandum schließt mit „To Do´s“. Die Sicherstellung der umfänglichen Kenntnis und Mitwirkung der obersten Führungsebene im Verfahren habe danach oberste Priorität. Zur Entwicklung moderner Vertriebspraktiken heißt es, bestehende Vertriebspraktiken und –mechanismen seien zu bewerten, um Veränderungen, welche aufgrund der Compliance-Initiative erforderlich geworden seien, umzusetzen. Neue Vertriebspraktiken seien umzusetzen, Vertragsvorlagen, Compliance-Checklisten und Vertriebshandbücher seien entsprechend zu erstellen und ein Umsetzungsplan zu bestimmen und zu verfolgen. Damit hatten die Rechtsanwälte M.B. die einschlägige Korruptionsproblematik offengelegt und die bisherigen Vertriebspraktiken in Frage gestellt.

Trotz dieser Kenntnis sahen sich weder die de. Geschäftsführung noch die Konzernmutter veranlasst, sich mit klaren Anweisungen an den Beklagten zu wenden und möglicherweise arbeitsrechtliche Schritte (Anweisung, Abmahnung, Kündigung) einzuleiten. Er erhielt nicht einmal das Memorandum vom 24.09.2012 zur Kenntnis, obwohl Anlass dazu hätte bestanden hätte. Der Beklagte gehörte einer Vertriebsgruppe an, die zu diesem Zeitpunkt die bei der Klägerin bekannte Vertriebstechnik anwandte. Wenn aber die Geschäftsführung der Klägerin oder die Konzernmutter die betroffenen Mitarbeiter nicht zeitnah angewiesen hat ihre Vertriebstechnik unverzüglich zu ändern, dann kann dem Beklagten die Fortsetzung der bisherigen Praxis nicht als Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Dazu hätte es einer klaren Anweisung an ihn bedurft. Soweit die Klägerin behauptet, der Beklagte habe von Herrn G. nach dem Sales-Meeting im Jahr 2011 bzw. nach dem Workshop im September 2012 oder über „Flurfunk“ – was soll das sein? – von der Problematik erfahren, reicht das als eindeutige Verhaltensanweisung keinesfalls aus.

Die Berufungskammer ist aufgrund des Vortrags der Klägerin nicht davon überzeugt, dass der Beklagte bereits im Jahr 2013 vom Inhalt der Compliance-Richtlinie und der Compliance-Anweisung erfahren hat. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe von der Richtlinie und der Anweisung seit deren Veröffentlichung Kenntnis gehabt, da er Zugang zum Intranet gehabt habe. Wie und bei welcher Gelegenheit der Beklagte

die Regelungen gelesen haben soll, bleibt jedoch im Dunkeln. Er hat, anders als Herr G., auch keinen Link geschickt bekommen. Die für die Compliance-Angelegenheiten im Konzern zuständigen Stellen hätten sich ohnehin nicht mit einer bloßen Veröffentlichung im Intranet begnügen dürfen. Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für das Unternehmen und den Konzern hätte vielmehr sichergestellt werden müssen, dass alle betroffenen Mitarbeiter die Regeln tatsächlich lesen. Zeitnahe Schulungen wären erforderlich gewesen. Denn zu einem effektiven Compliance-Management, das die Mitarbeiter einbindet und verpflichtet, gehört es, sie über die Inhalte vollständig und klar zu unterrichten und Handlungsanweisungen zu geben. Die Rechtsanwälte M.B. hatten in ihrem zweiten Memorandum unter den „To Do´s“ den richtigen Weg gewiesen, indem sie angeregt hatten, bestehende Vertriebspraktiken und –mechanismen zu bewerten, um Veränderungen, welche aufgrund der Compliance-Initiative erforderlich seien, umzusetzen. Neue Vertriebsprozesse und Anreizstrukturen seien zu entwickeln und zu definieren. Vertriebsvorlagen, Compliance-Checklisten und Vertriebshandbücher seien entsprechend zu erstellen und ein Umsetzungsplan sei zu bestimmen und zu verfolgen. All das lag im Jahr 2013 noch nicht vor, bzw. war dem Beklagten nicht bekannt gemacht.

Soweit die Klägerin behauptet, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Herr G. bzw. Herr Ge. den Beklagten nach dem Telefonat mit Frau O. am 24.03.2014 auf die Compliance-Richtlinie und die Compliance-Anweisung hingewiesen haben, ist die Berufungskammer davon nicht überzeugt. Warum und wann sollen die Herrn G. und Ge. das Gespräch mit dem Beklagten gesucht haben? Nachhaltige Compliance-Maßnahmen im oben beschriebenen Sinne hatte die Geschäftsleitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht veranlasst. Dass es vor November 2014 eine klare und eindeutige Anweisung an den Beklagten gegeben hat, seine Vertriebspraxis zu ändern, hat die Klägerin nicht darlegen können.

Nach Überzeugung der Berufungskammer hat der Beklagte daher erst gelegentlich der Schulung vom 04. – 06.11.2014 von den Compliance-Vorschriften erfahren, wobei sich aus den Schulungsunterlagen keine Anweisung zum Umgang mit „Altfällen“ gibt.

Im Übrigen fehlt es für die Vorgänge 12, 13, 15 bis 28 und 30 bis 41 wiederum an substantiiertem Vortrag.

(c) Unabhängig davon steht zum maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich dem der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung, nicht fest, dass die Klägerin durch die nach ihrem Vortrag vom Beklagten veranlassten 41 Zahlungen an die verschiedenen Ship Manager tatsächlich geschädigt worden ist.

Ein Schaden in Höhe der – unter Verstoß gegen Compliance-Vorschriften – an die Ship Manager gezahlten Beträge läge allenfalls vor, wenn die Ship Manager die Rabatte bislang nicht (in voller Höhe) an die Ship Owner weitergeleitet hätten. Denn dann müsste die Klägerin damit rechnen, von den Ship Ownern auf (nochmalige) Auszahlung der ihnen zustehenden Rabatte in Anspruch genommen zu werden; die Auszahlung an die Ship Manager hätte die Rabattansprüche der Ship Owner nicht erfüllt. Die Klägerin müsste dann versuchen, die Rabattzahlungen von den Ship Managern zu kondizieren und erlitte einen Schaden, wenn das nicht möglich ist.

Ein Schaden wäre dagegen nicht eingetreten, wenn die Ship Manager die auf ihre Konten gezahlten Beträge als Rabatte in voller Höhe an die Ship Owner weitergeleitet hätten, und zwar unabhängig davon, ob bei Überweisung an die Ship Manager gegen Compliance-Vorschriften verstoßen worden ist.

Die Klägerin hat zwar behauptet, die Ship Manager hätten die auf Veranlassung des Beklagten gezahlten Rabatte nicht an die Ship Owner weitergeleitet, wovon die Vertriebsmitarbeiter auch ausgegangen seien. Der Beklagte hat aber schon im ersten Rechtszug bestritten, dass die Ship Manager die Rabatte nicht an die jeweiligen Ship Owner weitergeleitet haben. Auch hat er die Pauschalität des klägerischen Vortrags und das Fehlen von Beweisangeboten gerügt. Es wäre in der Tat Sache der Klägerin gewesen, für jeden einzelnen Sachverhalt vorzutragen, dass der Rabatt an den konkret zu benennenden Ship Owner nicht weitergeleitet worden ist und Beweis für diese Behauptungen anzubieten. Dazu hätte sie die Ship Owner und/oder die Ship Manager befragen und als Zeugen benennen können. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Ship Manager die an sie gezahlten Gelder nicht an die Ship Owner weitergeleitet haben, liegt bei der Klägerin. Wer Schadensersatz verlangt, trägt

grundsätzlich die volle Darlegungs- und Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, auch für den eingetretenen Schaden.

Entgegen der Ansicht der Klägerin liegt die Darlegungs- und Beweislast für die bestimmungsgemäße Weiterleitung der an die Ship Manager gezahlten Gelder an die Ship Owner hier nicht ausnahmsweise beim Beklagten. Eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast der nicht darlegungsbelasteten Partei kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn dieser zuzumuten ist, ihrem Prozessgegner die Darlegung durch nähere Angaben über die zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zu ermöglichen, weil sie, anders als der außerhalb des maßgeblichen Geschehensablaufs stehende Darlegungsbelastete die wesentlichen Tatsachen kennt (BGH, 23.10.2007 – XI ZR 423/06 – Rn. 19). So liegt der Fall hier aber nicht. Die Klägerin kennt die maßgeblichen Tatsachen; sie steht nicht außerhalb des Geschehensablaufs. Sie könnte ohne weiteres die ihr namentlich bekannten Ship Owner und Ship Manager ansprechen.

Anders als die Klägerin meint, lässt sich mit den vom LAG Köln in seinem Urteil vom 31.10.2018 (6 Sa 652/18) aufgestellten Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweislast nicht begründen, dass im Streitfall eine erhöhte sekundäre Beweislast des Beklagten für die Weiterleitung der Zahlungen an die Ship Owner besteht. Denn anders als in dem der Entscheidung des LAG Köln zugrundeliegenden Fall geht es im Streitfall um Schadensersatzansprüche und nicht um Auskunft oder Herausgabe. Der Beklagte war – wiederum anders als der Beklagte im vom LAG Köln entschiedenen Fall – auch nicht Empfänger von Schmiergeldzahlungen. Die vom LAG Köln zur Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Schmiergeldabrede aufgestellten Grundsätze (Rn. 149 des Urteils) sind daher auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar

(d) Der Klägerin ist auch kein Schaden dadurch entstanden, dass sie ihre Prozessbevollmächtigten damit beauftragt hat, verbotswidrige Provisionszahlungen zu identifizieren. In der Berufung hat sie die dafür aufgewendeten Kosten erstmals auf 1.012.411,60 EUR beziffert. Die Kosten beruhen nach ihrer Darstellung auf Beratungsleistungen, welche von ihren Prozessbevollmächtigten im Zusammenhang mit

der Identifikation der verbotswidrigen Provisionszahlungen erbracht worden sind. Unabhängig davon, dass ausreichende Anhaltspunkte fehlen, um sie auch nur teilweise dem Verhalten der Beklagten zuordnen zu können, steht dem Anspruch § 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG entgegen. Nach dieser Vorschrift ist jeder Kostenerstattungsanspruch unabhängig von seiner Anspruchsgrundlage ausgeschlossen (BAG, 27.10.2005 – 8 AZR 546/03 –). Der Ausschluss der Erstattungspflicht betrifft die Kosten, die durch die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten entstanden sind. Auch die Prozessführung vorbereitende Tätigkeiten, die von dem Prozessbevollmächtigten durchgeführt werden müssen, lösen grundsätzlich keinen Erstattungsanspruch aus (GMP/Germelmann/Künzel, ArbGG, § 12a Rn. 15; Schwab/Weth/Vollstädt, ArbGG, 5. Aufl., § 12a Rn. 16; Düwell/Lipke/Dreher, ArbGG, 4. Aufl., § 12a Rn. 4). Die von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgenommene Identifikation der verbotswidrigen Provisionszahlungen diente zur Vorbereitung zum einen der bereits geführten Kündigungsschutzprozesse und zum anderen der noch anhängigen Schadensersatzprozesse gegen die Mitarbeiter des Bereichs Marine Business. Es handelt sich also um von § 12a ArbGG erfasste vorprozessuale Kosten. Dafür, dass der Beklagte diese Regelung sittenwidrig ausgenutzt hat und deshalb ausnahmsweise eine Erstattungspflicht besteht (GMP/Germelmann/Künzel, ArbGG, § 12a Rn. 11), ergeben sich im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte.

(e) Ob zudem ein die Haftung des Beklagten ausschließendes weit überwiegendes Mitverschulden der Klägerin vorliegt, wie es das Arbeitsgericht in seiner Entscheidung angenommen hat, kann offenbleiben. Grundsätzlich ist ein die Haftung des Schädigers ausschließendes weit überwiegendes Mitverschulden des Geschädigten denkbar (vgl. BGH 30.04.2014 – III ZR 342/13 –; BGH 20.11.1984 – VI ZR 169/83 –). Im vorliegenden Fall spricht die zögerliche Behandlung der Compliance-Problematik durch die Klägerin dafür, dass sie sich zumindest für die Zeit vor der Schulung der Vertriebsmitarbeiter im November 2014 ein erhebliches Mitverschulden an der Entstehung von Schäden durch Compliance-Verstöße zurechnen lassen muss. Für die Zeit danach muss sie sich vorhalten lassen, die Beachtung der Compliance-Vorschriften nicht nachdrücklich und sorgfältig überwacht zu haben, etwa durch Stichproben.

b) Ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz ergibt sich auch nicht aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 299 StGB. Die für die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs darlegungs- und beweispflichtige Klägerin hat zwar in den Raum gestellt, dass der Beklagte dafür gesorgt hat, dass Ship Ownern zustehende Rabatte an Ship Manager ausgezahlt werden, in der Annahme, dass die Rabatte nicht weitergegeben werden, damit diese Ship Manager weiterhin bei der Klägerin Beschichtungsmittel bestellen. Sie hat jedoch keine ausreichenden Tatsachen dazu vorgetragen, die einen Bestechungsvorsatz des Beklagten erkennen lassen. Der Vorsatz muss neben der Tathandlung die tatsächlichen Umstände umfassen, die die Zuwendung als Vorteil und die Bevorzugung als unlauter erscheinen lassen (Fischer, StGB, 65. Aufl., § 299 Rn.40). Dem Vortrag der Klägerin ist nicht zu entnehmen, dass es dem Beklagten gerade darauf ankam, dass die Ship Manager die direkte Zahlung an sie als Gegenleistung für die bevorzugte Beauftragung verstehen, quasi als Aufforderung, die Rabatte in die eigene Tasche zu stecken. Durch die Auszahlung der Rabatte hat der Beklagte ihnen allenfalls den die Möglichkeit gegeben, die an sich den Ship Ownern zustehenden Rabatte nicht weiterzuleiten, sondern für sich zu behalten. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Beklagte in Wettbewerbsabsicht handelte, es ihm um also Absatzförderung ging. Dass die Ship Manager zu einem anderen Lieferanten gewechselt wären oder nicht so viel wie bislang bei der Klägerin bestellt hätten, ist reine Spekulation. Schließlich gilt auch hier, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe bislang nicht erkennbar ist, da nicht bewiesen ist, dass die Ship Manager die Rabatte tatsächlich nicht weitergegeben haben.

c) Der Beklagte haftet der Klägerin auch nicht aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Es kann offenbleiben, ob der von der Klägerin behauptete Verstoß gegen die Compliance-Vorschriften überhaupt eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin darstellt. Das ist zweifelhaft, denn die Handlungen des Beklagten richteten sich nicht gegen die Klägerin, sondern allenfalls gegen die Ship Owner, die die Rabatte nicht erhalten haben, und gegen Wettbewerber der Klägerin, da die Ship Manager wegen der an sie gezahlten und nicht an die Ship Owner weitergeleiteten Rabatte (möglicherweise) die Klägerin gegenüber anderen Lieferanten bevorzugten.

Jedenfalls fehlt es am erforderlichen Schädigungsvorsatz. Im Anwendungsbereich dieser Norm muss sich der Vorsatz auch auf den Eintritt des Schadens erstrecken

(vgl. BAG, 18.01.2007 – 8 AZR 234/06 – Rn. 18). Zwar kann der Schädigungsvorsatz aus der Art und Weise des sittenwidrigen Handelns zu folgern sein; es genügt, wenn er als bedingter Vorsatz gegeben ist und wenn der Täter die Art des Schadens und die generelle Richtung des Schadensverlaufs abgesehen hat. Der Schaden ist aber nur insoweit zu ersetzen, als er von der Vorstellung des Täters über eine mögliche Schädigung umfasst war (vgl. BAG, 10.05.1990 – 8 AZR 18/89 -). Der Handelnde muss die Umstände, auf die sich der Vorsatz beziehen muss, im Fall des § 826 BGB also die Schädigung des Anspruchstellers, gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben. Die Annahme eines bedingten Vorsatzes setzt dabei voraus, dass der Handelnde die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. Dazu genügt es nicht, wenn die relevanten Tatumstände lediglich objektiv erkennbar waren und der Handelnde sie hätte kennen können oder kennen müssen (vgl. BGH, 20.11.2012 – VI ZR 268/11 – Rn. 32).

Hierfür fehlt es hinsichtlich der geltend gemachten Schädigung an Anhaltspunkten. Weder hat der Beklagte bewusst und gewollt durch sein Verhalten gegenüber den Ship Managern eine nochmalige Inanspruchnahme durch die Ship Owner oder sonstige negative finanzielle Folgen für die Klägerin (Bußgelder, Steuernachzahlungen) herbeiführen wollen, noch solche als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen. Die Klägerin hat zwar im Zusammenhang mit dem von ihr geltend gemachten vertraglichen Schadensersatzanspruch vorgetragen, dass der Beklagte aufgrund seiner Ausbildung, seiner beruflichen Tätigkeit und Erfahrung sich bewusst gewesen sei, dass Verstöße gegen Compliance-Vorschriften zu erheblichen Problemen bis hin zur Strafbarkeit führen können, und dies bewusst in Kauf genommen habe. In dieser Pauschalität ist der Vortrag der Klägerin jedoch ungeeignet, einen Schädigungsvorsatz des Beklagten im Sinne des § 826 BGB zu begründen. Es fehlt an konkreten Tatsachen, aus denen sich ableiten lässt, dass der Beklagte es für möglich halten musste, dass die von der Klägerin behaupteten finanziellen Folgen eintreten, wenn sein Fehlverhalten "auffliegt", und er dies billigend in Kauf nahm, um trotzdem an die von ihm erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteile zu kommen.

Schließlich gilt auch hier, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe bislang nicht erkennbar ist, da nicht bewiesen ist, dass die Ship Manager die Rabatte tatsächlich nicht an die Ship Owner weitergegeben haben.

2. Auch der Hilfsantrag ist unbegründet. Die begehrte Feststellung einer Schadensersatzpflicht setzt ebenso wie der auf Zahlung von Schadensersatz gerichtete Hauptantrag arbeitsvertragliche Pflichtverletzung(en) des Beklagten voraus, die ihn zur Leistung von Schadensersatz verpflichten.

Daran fehlt es, wie unter B. II. 1. ausgeführt, für die selbständigen Ansprüche, die Streitgegenstand des Zahlungsantrags sind. Soweit die Klägerin mit ihrem Schriftsatz vom 31.07.2019 zahlreiche weitere Provisionszahlungen als neue Streitgegenstände in das Verfahren eingeführt hat, können diese ihr Feststellungsbegehren nicht stützen. Das bereits deshalb nicht, weil es an substantiiertem Sachvortrag zu den Vorgängen fehlt. Die Auflistung von Zahlungen an verschiedene Vertragsreeder in einer Exel-Tabelle genügt dafür ebenso wenig, wie die Vorlage eines Ordners mit Anlagen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich den Vortrag aus Anlagen zusammenzusuchen.

C. Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, da es an einem Grund iSv. § 72 Abs. 2 ArbGG fehlt.

D. Das Verfahren war auf den Antrag der Klägerin vom 13.02.2019 nicht auszusetzen.

Das Gericht kann nach § 149 Abs. 1 ZPO, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen. Voraussetzung für die Aussetzung ist demnach ein aus Sicht des Gerichts bestehender Verdacht einer strafbaren Handlung eines Prozessbeteiligten, sofern dieser Verdacht geeignet ist, im Fall seiner Begründetheit Einfluss auf die Sachverhaltsfeststellung im ausgesetzten Verfahren auszuüben. Ist diese Voraussetzung erfüllt,

muss das Gericht im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Verzögerung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gegen den möglichen Erkenntnisgewinn im Strafverfahren abwägen (vgl. BVerfG, 30.06.2003 – 1 BvR 2022/02).

Die Aussetzung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens wegen des Verdachtes einer Straftat kommt nur in Betracht, wenn durch das Strafverfahren ein wesentlicher Erkenntnisgewinn hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu erwarten ist (LAG Berlin-Brandenburg, 26.04.2010 – 10 Ta 399/10 –). Davon geht die Kammer im Streitfall nicht aus. Es ist nicht erkennbar, welche neuen Erkenntnisse zu Tage gefördert werden sollen. Im Strafverfahren geht es um die strafrechtliche Bewertung des hier unter zivilrechtlichen Aspekten zu beurteilenden Verhaltens. Hinzu kommt, dass es im streitgegenständlichen Verfahren im Wesentlichen um Verstöße gegen Compliance-Vorschriften und deren Folgen geht, nicht um Straftaten.

Eine Aussetzung des Verfahrens wäre zudem ermessensfehlerhaft. Ist mit einer Verzögerung um mehr als ein Jahr zu rechnen, hat die Aussetzung regelmäßig zu unterbleiben, wie sich aus der Wertung des § 149 Abs. 2 ZPO ergibt (LAG Rheinland-Pfalz, 30.07.2009 – 7 Ta 147/09 –). Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht K. hat die telefonische Auskunft gegeben, dass sich die Akten derzeit noch beim Landeskriminalamt befinden, die Ermittlungen noch andauern und die Verfahren vor Ablauf eines Jahres voraussichtlich nicht abgeschlossen sein werden.